

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 28. April 1993 zu Drucksache 12/2380
(Plenarprotokoll 12/49, S. 3918)

Tierschutzbericht 2004/2005

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1 Tierschutzgesetz	3
2.2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG	4
2.3 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)	4
2.4 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts	4
3. Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften	5
3.1 Vollzugshinweise Rheinland-Pfalz	5
3.1.1 Zur Beurteilung von Rodeoveranstaltungen vom 6. Mai 2005	5
3.1.2 Zur Beurteilung von Wanderschafhaltungen im Winter vom 17. Februar 2005	5
3.2 Arbeitsgruppe Tierschutz	5
3.3 Besondere Vorkommnisse	5
3.3.1 Zirkusunternehmen	5
3.3.2 Gnadenhof im Rhein-Lahn-Kreis	6
3.3.3 Vergiftungsfälle bei Tieren	6
4. Tierhaltung	6
4.1 Haltung von Schweinen und Legehennen	6
4.2 Haltung von Pelztieren	7
4.3 Haltung von Mastgeflügel	7
4.4 Landwirtschaftliche Tierhaltung in Rheinland-Pfalz	7
5. Transport von Tieren	8
5.1 Tiertransportkontrollen in Rheinland- Pfalz	8

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 11. September 2006 übersandt.
Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

6.	Töten und Schlachten von Tieren	8
7.	Fischerei und Artenschutz	9
8.	Jagd	9
9.	Tierversuche	10
9.1	Statistik	10
9.2	Förderung von Projekten zur Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch	10
9.3	Neubau einer Versuchstierhaltungsanlage an der Universität Mainz	11
9.4	EU-Chemikalienpolitik (REACH)	11
9.5	Veranstaltung „Brauchen wir Tierversuche? Was können Ersatzmethoden leisten?“	12
9.6	Forschungspreis für die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch	12
10.	Öffentlichkeitsarbeit	12
10.1	Tierschutzpreis des Landes	12
10.2	Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Mutterkühen, Schafen und Ziegen“	14
10.3	Broschüre „Aktuelles zum Tierschutz“	14
11.	Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen	14
12.	Tierschutzbeirat	15
13.	Zusammenfassung und Ausblick	15
14.	Anlagen	15

1. Einleitung

In § 1 definiert das Tierschutzgesetz (TierSchG) die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden er zu schützen hat.

Tiere müssen als Wesen mit eigenen Ansprüchen in Bezug auf ihre Haltung, ihre sozialen Bedürfnisse sowie auf ihre Ernährung und Pflege wahrgenommen werden, auch wenn wir Tiere für unsere Zwecke, sei es Hobby oder Erwerb, nutzen.

Diese Verantwortung nimmt die Landesregierung von Rheinland Pfalz sehr ernst. Sie hat es daher begrüßt, dass der Tierschutz bereits im Jahr 2002 in Artikel 70 der Landesverfassung aufgenommen wurde.

Der vorliegende Bericht dokumentiert den Stand und die Perspektiven des Tierschutzes in Rheinland- Pfalz für die Jahre 2004 und 2005. Über die Berichtsperiode hinaus wurde die Änderung des Tierschutzgesetzes vom 18. Mai 2006 und die Zweite Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung vom 1. August 2006 berücksichtigt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die folgenden Regelungen wurden im Berichtszeitraum geändert, neu erlassen oder beraten.

1. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 6. November 2003.
2. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport.
3. Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Dokument KOM [2005] 221 endg.).
4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe.
5. Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207).
6. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026).
7. Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214).
8. Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576).
9. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
10. Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 22. April 2005 (GVBl. S. 146).
11. Vereinbarung über Mindestanforderungen für Mastgeflügel (Jungmasthühner und Mastputen) Rheinland-Pfalz vom 7. Dezember 2004.
12. Rheinland-Pfälzische Erlasse zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Als Anlage 1 ist eine aktuelle Aufstellung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Liste der im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeiteten Leitlinien und Gutachten.

Im Folgenden und in den nachfolgenden themenbezogenen Kapiteln sind die Neuerungen ausführlich dargestellt.

2.1 Tierschutzgesetz ¹⁾

- Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) wurde § 11 des TierSchG geändert. Danach sind gewerbsmäßige Damwildhaltungen nicht mehr erlaubnispflichtig, sondern lediglich anzeigepflichtig. Diese Regelung soll den Verwaltungsaufwand reduzieren. Gleichzeitig wurden auch die Vorschriften zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 18 TierSchG) angepasst.
- Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) wurde § 11 b Absatz 2 Buchstabe a Alternative 2 des TierSchG für nichtig erklärt. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BgefHundG) waren § 11 b Abs. 2 a TierSchG und auch die Rechtsverordnungsermächtigung in § 11 b Abs. 5 TierSchG neu gefasst worden. Die Regelung beinhaltete danach ein Züchtungsverbot für Hunde, „wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten“. Somit war nicht mehr Voraussetzung, dass die erblich bedingte Aggressionssteigerung mit Leiden ver-

1) Vom 18. Mai 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207).

bunden sein musste, um den Verbotstatbestand zu erfüllen. Daraus folgte, dass auch für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 11 b Abs. 5 TierSchG – wie in der Tierschutz-Hundeverordnung geschehen – diese Voraussetzung nicht mehr erforderlich war. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch, dass dem Bund für eine solche Regelung die Gesetzgebungskompetenz fehlt, da diese nur für dem Tierschutz dienende Regelungen besteht.

In Rheinland-Pfalz bestand bereits seit der Änderung der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – im Jahr 2000 ein Zuchtverbot für die als unwiderlegbar gefährlich eingestuften Hunde. Diese Regelung stützte sich allein auf Ordnungsrecht. Insofern bestand nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kein Handlungsbedarf für die Landesregierung (s. auch 2.4).

- Mit dem Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 wird den Anforderungen des modernen Hufbeschlags entsprochen und das überkommene Hufbeschlaggesetz von 1940 abgelöst. Gleichzeitig werden punktuelle Änderungen des Tierschutzgesetzes vorgenommen, die zur Umsetzung und zur Durchführung von EG-Recht ²⁾ erforderlich sind. Des Weiteren erfolgten Anpassungen im Bereich tierschutzrechtlicher Regelungen, die infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde notwendig geworden sind. Die Streichung der Wörter „oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen“ in § 11 b Abs. 2 TierSchG und die entsprechende Änderung des Absatzes 5 tragen dieser Entscheidung des Gerichts Rechnung. Die Streichung von § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung dient der Rechtsbereinigung, da sie auf § 11 b Absatz 5 des TierSchG gestützt war.

2.2 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG ³⁾

Mit dem Landesnaturschutzgesetz wurde das Landespflegegesetz (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2004 (GVBl. S. 275), ersetzt.

In § 30 LPfLG wurden die Anforderungen an Zoos geregelt. Die Neuerungen, die im Landespflegegesetz geregelt wurden, betreffen insoweit den Vollzug des Tierschutzgesetzes, als in den §§ 31 und 32 LPfLG eine Zusammenarbeit von Artenschutz- und Tierschutzbehörde geregelt wurde. Eine nach dem Landespflegegesetz erforderliche Genehmigung zum Betrieb eines Zoos beinhaltet demnach gleichzeitig die Erlaubnis nach § 11 TierSchG. Voraussetzung ist, dass die Erlaubnis im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde ergeht. Auch die Schließung eines Zoos erfolgt demnach nur im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde.

2.3 Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) ⁴⁾

Mit diesem Landesgesetz wird die bisherige Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) abgelöst. Das Gesetz führt die bewährten Regelungen der Verordnung zur Haltung und Führung gefährlicher Hunde fort und berücksichtigt die mittlerweile ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf bundes- und landesrechtliche Regelungen. Das Gesetz wird ergänzt durch folgende bundesrechtliche Regelungen: das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1248) sowie die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838). Die örtlichen Ordnungsbehörden haben nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) die Möglichkeit, Ausnahmen vom Maulkorbzwang bei gefährlichen Hunden zuzulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Näheres hierzu regelt nunmehr die Verwaltungsvorschrift „Befreiung gefährlicher Hunde vom Maulkorbzwang“. Diese gewährleistet ein landeseinheitliches Verfahren und bietet ausreichend Befreiungsmöglichkeiten. Hundeführerinnen und Hundeführer können danach unter den sonstigen Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift eine Maulkorbbefreiung für den von ihnen geführten Hund erhalten, wenn sie für das Hund-Halter-Gespann die Ablegung der in der Verwaltungsvorschrift geforderten Prüfungen nachweisen. Durch die Prüfungen soll insbesondere belegt werden, dass aufgrund des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Mensch und Tier und der guten Führigkeit des Hundes durch die Hundeführerin oder den Hundeführer Gefahren für die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind. Daneben können Maulkorbbefreiungen auch weiterhin wegen körperlicher Gebrechen eines gefährlichen Hundes beantragt werden. Die nach der Verwaltungsvorschrift gegebenen Möglichkeiten zur Befreiung vom Maulkorbzwang tragen insbesondere auch Aspekten und Forderungen des Tierschutzes Rechnung, denn sie ermöglichen über die bisherige Praxis hinaus Ausnahmen vom Maulkorbzwang zu beantragen.

2.4 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts⁵⁾

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 8. April 1987 (GVBl. S. 108) regelt, welche Behörden in Rheinland-Pfalz für den Vollzug des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) sowie sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind. Sie wurde am 22. April 2005 geändert.

2) Umsetzung der Richtlinie 2001/93/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG, der Nummer 8 des Anhangs der Richtlinie 1999/74/EG und Erfüllung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

3) Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).

4) Vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576).

5) Vom 22. April 2005 (GVBl. S. 146).

Die neue Landesverordnung behielt die Grundstruktur der bisherigen Landesverordnung bei. Es wird auch weiterhin differenziert zwischen dem Vollzug des Tierschutzgesetzes und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, der Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Regelungsbedarf ergab sich jedoch aus Veränderungen im Bereich der Tierversuchsvorschriften und der Haltungsvorschriften für landwirtschaftliche Nutztiere. Darüber hinaus wurden Modifizierungen bereits bestehender Zuständigkeitsregelungen im Verhältnis zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten, mittlerweile Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, und dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz vorgenommen sowie die Fachaufsicht geregelt.

3. Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften

3.1 Vollzugshinweise Rheinland-Pfalz

Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs und zur Auslegung der allgemeinen Vorschriften des § 2 TierSchG hat die Landesregierung den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden Vollzugshinweise an die Hand gegeben.

3.1.1 Zur Beurteilung von Rodeoveranstaltungen vom 6. Mai 2005

Rodeoveranstaltungen sind ein umstrittenes Thema. Viele Tierschützer fordern ein Verbot solcher Veranstaltungen. Die Zulassung und fachkundige Überwachung von Rodeoveranstaltungen ist vielfach problematisch. Deshalb hat die Landesregierung den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden zur Auslegung der allgemeinen Vorschriften des § 2 TierSchG das Gutachten über Rodeoveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland unter tierschutzrechtlichen, ethologischen und ethischen Gesichtspunkten vom 25. April 2005 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) an die Hand gegeben.

3.1.2 Zur Beurteilung von Wanderschafhaltungen im Winter vom 17. Februar 2005

Die Haltung von Wanderschafherden kann insbesondere im Winter zu Problemen führen. Die Landesregierung hat daher den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden zur Auslegung der allgemeinen Vorschriften des § 2 TierSchG die Hinweise für die Wanderschafhaltung in der kalten Jahreszeit der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) zur Beachtung empfohlen.

3.2 Arbeitsgruppe Tierschutz

Im Interesse eines einheitlichen und effektiven Vollzuges tierschutzrechtlicher Vorschriften wurde beim Ministerium für Umwelt und Forsten bereits im Januar 2003 eine Arbeitsgruppe Tierschutz mit Vertretern der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Amtstierärzte der Landkreise, des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz und des Ministeriums eingerichtet. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, unter anderem entsprechende landeseinheitliche und praxisnahe Vollzugshinweise zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe Tierschutz hat zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten ein Muster für eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren im Zoofachhandel erarbeitet (Stand 18. Juli 2005). Dieses Muster stellt eine geeignete Arbeitshilfe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dar.

3.3 Besondere Vorkommnisse

3.3.1 Zirkusunternehmen

Aufgrund des Entzugs der Reisegewerbekarte für die Verantwortlichen eines Zirkusunternehmens sowie tierschutzrechtlicher Anordnungen durch die Stadt Osnabrück als damals zuständige Behörde hielt sich der Zirkus von Juli 2004 bis Juni 2005 im Landkreis Mainz-Bingen auf. Dem Entzug der Reisegewerbekarte und der Untersagung der Zurschaustellung der Tiere war unter anderem eine Vielzahl von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften und Auflagen des Erlaubnisbescheides nach § 11 TierSchG vorausgegangen. Besonders in der Elefantenhaltung waren immer wiederkehrend Pflege- und Haltungsmängel sowie Defizite in der Fütterung festgestellt worden.

Durch intensive Bemühungen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde in Mommenheim eine Halle als Winterquartier für die Elefanten und Pferde gefunden. Es hatte bereits mehrfach Probleme mit dem Gesundheitszustand einer Elefantenkuh gegeben, als der Zirkus im Juni 2005 seinen Standort in den Landkreis Bad Kreuznach verlegte. Dort wurde die Tierhaltung von der zuständigen Kreisverwaltung intensiv tierschutzrechtlich überwacht. Ein bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gestellter Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG wurde aufgrund erheblicher Verstöße gegen das Tierschutzgesetz abgelehnt. Nachdem die Haltungsbedingungen besonders der Elefanten sich weiter verschlechterten, erließ die Kreisverwaltung Bad Kreuznach ein Elefantenhalteverbot, setzte eine Frist zur Abgabe der Elefanten und drohte die Ersatzvornahme (Wegnahme der Tiere) an. Den Verantwortlichen des Zirkus gelang es jedoch, vier ihrer fünf Elefanten dem Zugriff der Behörde zu entziehen, indem sie kurzfristig in den Landkreis Mainz-Bingen und danach an einen unbekanntem Ort verbracht wurden.

Die kranke Elefantenkuh wurde von den Verantwortlichen im Landkreis Bad Kreuznach belassen. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach führte daraufhin die Ersatzvornahme durch und verbrachte das Tier in den Zoo Heidelberg, wo es bis zu seinem Tod am 13. Juni 2006 intensiv betreut wurde. Sein früherer Besitzer, der Zirkusinhaber, ist gemeinsam mit seiner Ehefrau und der Zirkusmanagerin am 16. Juni 2006 vom Landgericht Hanau wegen dreifachen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Presse war zu entnehmen, dass in der Zwischenzeit einer der vier anderen Elefanten von den französischen Behörden einem französischen Zirkus weggenommen und ebenfalls in einem Zoo untergebracht wurde.

3.3.2 Gnadenhof im Rhein-Lahn-Kreis

Mutter und Tochter einer in Hessen beheimateten Familie haben sich dem Tierschutz bzw. der „Tierrettung“ verschrieben. Sie betrieben in Hessen und auf einem Hof im Landkreis Rhein-Lahn so genannte Gnadenhöfe.

Erste veterinärrechtliche Probleme mit der Tierhaltung traten im Herbst 2003 auf. Im ersten Halbjahr 2004 spitzte sich die Situation auf dem Gnadenhof im Landkreis Rhein-Lahn zu. Die Zahl der gehaltenen Tiere hatte sich stetig erhöht (bis zu 600 Pferde, Hängebauschweine und Geflügel), zum Teil durch Zukauf, zum Teil durch unkontrollierte Vermehrung. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ordnete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Fütterung der Pferde an und verfügte eine Reduktion des Tierbestandes. Darüber hinaus wurden mehrere Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen Tierseuchenrecht, Tierschutzrecht, gegen die Tierschutz-Transportverordnung und gegen landespflegerische Vorschriften eingeleitet. Wegen erheblicher Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erstattete die Kreisverwaltung Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Koblenz. Außerdem wurden der Betreiberin 59 Hängebauschweine und sieben Pferde aufgrund erheblicher Vernachlässigung gemäß § 16 a TierSchG von der zuständigen Behörde weggenommen.

Die zuständige Behörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg untersagte indessen aufgrund eklatanter Verstöße gegen das Tierschutzgesetz auf einem dort betriebenen Gnadenhof den beiden Frauen die Tierhaltung.

Daraufhin wurden die meisten Tiere der beiden Frauen auf Höfe anderer Halter verbracht. Die neuen Haltungen in Rheinland-Pfalz lagen in den Zuständigkeitsbereichen des Rhein-Lahn-Kreises und des Westerwaldkreises. Sie wurden von den Kreisverwaltungen regelmäßig überprüft. Im Berichtszeitraum gab es keine Hinweise, dass die benannten Tierhalter ihre Halterfunktion nicht tatsächlich wahrnehmen. Im Gegensatz dazu hat die Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg die in ihrem Zuständigkeitsbereich gehaltenen Tiere wegen Verstoßes gegen das bestehende Tierhalteverbot sichergestellt mit der Begründung, dass die Halter dort lediglich Strohmannfunktion ausübten. Die Sicherstellung wurde vom hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. In Rheinland-Pfalz werden die zuständigen Behörden das Geschehen weiter aufmerksam im Auge behalten.

3.3.3 Vergiftungsfälle bei Tieren

Vergiftungsfälle von Tieren werden von der Bevölkerung bzw. den betroffenen Tierhaltern entweder bei den Polizeidienststellen oder bei den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes und Artenschutzrechtes zuständigen Behörden (Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) angezeigt. Letztere sind für Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen des Tierschutz- und des Naturschutzrechtes zuständig. Besteht der Verdacht einer Straftat, so ermitteln die Dienststellen der Polizei.

In den meisten Vergiftungsfällen können die Ermittlungen nur gegen Unbekannt durchgeführt und die Täter nicht ermittelt werden.

Im Oktober 2005 waren in Neuwied 22 frei lebende Gänse durch Phosphid (sog. Giftweizen), der zur Bekämpfung von Nagern eingesetzt wird, verendet. Die Abgeordneten Elke Kiltz und Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nahmen diesen Vorfall zum Anlass, eine Kleine Anfrage (Nr. 2808) über Vergiftungen von Tieren in Rheinland-Pfalz zu stellen.

Aktenkundige Vergiftungsfälle der letzten fünf Jahre sind den Tabellen in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 2808 (Drucksache 14/4752) zu entnehmen.

4. Tierhaltung

4.1 Haltung von Schweinen und Legehennen

Wie bereits in vorherigen Tierschutzberichten erwähnt, fanden mit der ersten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Jahr 2001 die bisherigen Anstrengungen der Landesregierung zur Verbesserung der Legehennenhaltung ihren Niederschlag. Mit dieser Verordnung, die im Februar 2002 in Kraft trat, wurde die konventionelle Käfighaltung ab dem 1. Januar 2007 und die Haltung von Legehennen in so genannten ausgestalteten Käfigen ab 1. Januar 2012 verboten. Sowohl im November 2003 als auch im Dezember 2004 erteilte die Bundesregierung Bestrebungen des Bundesrates, mit der anstehenden zweiten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Vorgaben zur tierschutzgerechten Legehennenhaltung wieder zurückzufahren, eine klare Absage. Aufgrund drohender Zwangsgeldfestsetzungen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie 91/630/EWG ⁶⁾ zur Schweinehaltung in nationales Recht war eine zweite Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dringend erforderlich. Die erneuten Vorschläge mehrerer Bundesländer zur Änderung der Vorgaben zur Legehennenhaltung erhielten am 7. April 2006 – gegen die Stimme von Rheinland-Pfalz – die Mehrheit im Bundesrat. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die im Bundesrat beschlossene Änderungsverordnung zum 4. August 2006 in Kraft gesetzt. Danach ist die Haltung von Legehennen in „Kleinvolieren“ – einstöckige, ausgestaltete Käfige – erlaubt. Die Landesregierung hat diese Form der Haltung sowie die mit gleicher Verordnung festgeschriebene Verlängerung der konventionellen Käfighaltung entschieden abgelehnt, da diese Haltungsform das Ausleben angeborener Verhaltensweisen wie Sandbaden, Scharren, Picken und Aufbaumen einschränkt bzw. nicht ermöglicht. Vor diesem Hintergrund prüft die Landesregierung derzeit die Erfolgsaussichten einer Normenkontrollklage.

6) Geändert durch die Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG.

4.2 Haltung von Pelztieren

Im Juni 2005 hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen tierschutzorientierten Verordnungsentwurf zur Pelztierhaltung in den Bundesrat eingebracht. In dem Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollten die Haltungsbedingungen für Pelztiere, die sich derzeit lediglich an den „Empfehlungen bezüglich Pelztiere“ vom 22. Juni 1999 (Pelztier-Empfehlung) des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (BGBl. 1978 II S. 113) und den allgemeinen Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu orientieren haben, verbindlich vorgeschrieben und verbessert werden. Einem Antrag der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf Vertagung, bis ein Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Forschung bei der Nerzhaltung und die Rechtslage in den EU-Staaten vorliegt, stimmte Rheinland-Pfalz gegen die Bundesratsmehrheit nicht zu. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass Pelztiere aufgrund ihres geringen Domestikationsgrades des Schutzes durch solche Haltungsvorschriften bedürfen, die ihren natürlichen, art eigenen Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen.

4.3 Haltung von Mastgeflügel

Im Gegensatz zu den Regelungen zur Haltung von Kälbern, Legehennen und Schweinen ist dieser Bereich nicht durch nationales Recht, das über die Vorgaben des Tierschutzgesetzes hinausgeht, geregelt. Es existieren derzeit lediglich die Empfehlungen des Europarates zur Haltung von Puten und Mastgeflügel sowie die allgemeinen Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, basierend auf § 2 bzw. 2 a TierSchG.

Bereits seit einiger Zeit haben die Fachverbände der Deutschen Geflügelwirtschaft mit den Verbänden des organisierten Tierschutzes und Vertretern der Länder einheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern und Mastputen erarbeitet. In Rheinland-Pfalz wurde zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung ⁷⁾ unterzeichnet. Dieser liegen die bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastgeflügel zugrunde.

Auf EU-Ebene wird derzeit der Entwurf einer Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern ⁸⁾ beraten. Die Landesregierung setzt sich für eine Lösung ein, die einerseits praxisgerecht ist und andererseits einen möglichst hohen Tierschutzstandard in der Broilerhaltung gewährleisten soll.

4.4 Landwirtschaftliche Tierhaltung in Rheinland-Pfalz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die landwirtschaftliche Tierhaltung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1990 bis 2004 (Quelle: Statistische Berichte Rheinland-Pfalz, Kennziffer CIII-j/05). Viehzählungen werden seit 1999 nur noch im Mai und November durchgeführt. Seit 2003 erfolgt die Erhebung zum Berichtszeitpunkt 3. Mai alle vier Jahre allgemein und in den Zwischenjahren repräsentativ.

Die Tabelle zeigt, dass der Trend der letzten Jahre weiter anhält. Die Anzahl der in der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz gehaltenen Tiere ist ebenso wie die Anzahl der nutztierhaltenden Betriebe in den vergangenen Jahren weiter zurückgegangen.

	Dezember 1990	Dezember 1992	Dezember 1994	Dezember 1996	Mai 1999	Mai 2001	Mai 2003	Mai 2005
Anzahl der Pferde	21 264	24 247	27 712	29 857	22 011	23 920	23 367	23 371
Zahl der Pferdehalter	5 198	5 301	5 673	5 759	3 848	3 859	3 689	3 100
Anzahl der Schweine	509 562	485 946	435 270	396 519	379 274	361 945	340 809	315 942
Zahl der Schweinehalter	13 299	11 268	9 089	7 411	4 253	3 350	2 654	2 214
Anzahl der Rinder	542 268	497 253	488 061	487 366	457 228	446 182	410 455	389 677
Zahl der Rinderhalter	16 087	13 693	12 198	11 034	9 039	8 154	7 196	6 426
Anzahl der Schafe	144 180	141 926	137 032	132 377	144 943	138 178	130 156	121 886
Zahl der Schafhalter	3 942	3 706	3 353	3 046	1 838	1 710	1 598	1 434
Anzahl der Legehennen	1 343 471	1 186 332	1 059 440	1 094 730	916 455	843 043	723 753	612 774
Zahl der Legehennenhalter	11 550	10 259	9 120	7 839	4 328	4 044	3 432	2 417

7) Mastgeflügel-Vereinbarung Rheinland-Pfalz vom 7. Dezember 2004.

8) Dokument KOM (2005) 221 endg.

5. Transport von Tieren

Am 22. November 2004 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft eine neue EU-Verordnung zum Schutz der Tiere beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung 1255/97 (Amtsblatt EG 2005 L 3 S. 1) verabschiedet. Im Interesse einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung des Tierschutzrechts und zur Vermeidung von Auslegungsunterschieden und nationalen Divergenzen wurde die neue Regelung in Form einer Verordnung erlassen. Sie tritt am 5. Januar 2007 in Kraft.

Mit der Verordnung soll es leichter werden, Personen, die gegen die Vorschriften zum Tiertransport verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen. Sie sieht außerdem neue, wirksamere Instrumente zur Durchsetzung der Vorschriften vor, etwa Überprüfungen mit Hilfe eines satellitengestützten Navigationssystems ab dem Jahr 2007. Die Verordnung enthält außerdem verbesserte Vorschriften für Transporte von mehr als acht Stunden Dauer und für die Ausstattung der Transportfahrzeuge. Eine Begrenzung der Transportzeit, wie von Rheinland-Pfalz und der Bundesregierung gefordert, sowie die weitere Verringerung der Ladedichten war unter den Mitgliedstaaten jedoch nicht konsensfähig.

Rheinland-Pfalz hat bei den Beratungen im Bundesrat mit der Mehrheit der Länder die Auffassung vertreten, dass mit der Verordnung begrüßenswerte Verbesserungen beim Transport von Tieren zu verzeichnen sind, die Vorschriften insgesamt jedoch noch nicht zu den notwendigen grundlegenden Verbesserungen führen werden und die Bundesregierung aufgefordert, weiterhin nachdrücklich auf eine Begrenzung der absoluten Transportdauer für Schlachttiere auf maximal acht Stunden und eine Streichung der Exporterstattung für lebende Rinder hinzuwirken. Letztere Forderung wurde mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 24. Dezember 2005 zum Großteil erfüllt. Die Exporterstattung für lebende Rinder mit Ausnahme von Zuchtrindern wurde abgeschafft.

Parallel zur genannten EU-Verordnung hat die Europäische Union im Juni 2004 das vom Europarat überarbeitete Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport unterzeichnet (1971 in Kraft getreten). Die ursprüngliche Fassung des Übereinkommens regelte ganz allgemein die Beförderung von Tieren. Im Jahre 1995 haben die Vertragsparteien beschlossen, die Bestimmungen des Übereinkommens zu aktualisieren.

Zurzeit sind alle Mitgliedstaaten der EU Parteien des Übereinkommens, darüber hinaus Island, Norwegen, Rumänien, Russland, die Schweiz und die Türkei.

Bei den neuerlichen Verhandlungen wollte die Kommission insbesondere sicherstellen, dass auch bei internationalen Tiertransporten außerhalb der Europäischen Union ein hohes Tierschutzniveau gewährleistet ist und dass die Bestimmungen des neuen Übereinkommens das geltende Gemeinschaftsrecht reflektieren. Die überarbeitete Fassung enthält grundlegende Schutzbestimmungen, die für alle Tierarten gelten, sowie detaillierte Bestimmungen für die am häufigsten beförderten Tiere, also Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde. Der Text zielt ebenso wie die EU-Verordnung darauf ab, dass die Verantwortungskette bei einem Tiertransport nachvollziehbar ist und enthält verbesserte Bestimmungen für lange Transporte. Weiterhin wird im Übereinkommen dazu aufgerufen, die Tiere verstärkt im Herkunftsland zu schlachten und damit lange Transportzeiten überflüssig zu machen.

Das neue Übereinkommen wurde im Juni 2002 vereinbart und im November 2003 von Deutschland sowie im Juni 2004 von der Gemeinschaft unterzeichnet.

5.1 Tiertransportkontrollen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden durch die zuständigen Veterinärbehörden im Jahr 2004 während des Transportes auf der Straße 16, bei Ankunft am Bestimmungsort 9 294, auf Märkten 477, an Versandorten 805 sowie an Aufenthaltsorten vier und an Umladeorten 637 Kontrollen durchgeführt. Die Gesamtzahl der Kontrollen konnte im Jahr 2005 weiter erhöht werden. So wurden während des Transportes auf der Straße 13, bei Ankunft am Bestimmungsort 11 100, auf Märkten 436, an Versandorten 3 197 sowie an Aufenthaltsorten fünf und an Umladeorten 833 Kontrollen durchgeführt.

Auch die Polizeibehörden kontrollieren im Rahmen von Schwerverkehrskontrollen und gezielten Kontrollen Tiertransporte. Die örtlich zuständigen Veterinärbehörden beteiligen sich bei Bedarf an den Kontrollen der Polizei. Im Jahr 2004 und 2005 erbrachten die Überprüfungen der Polizei folgende Feststellungen:

	2004	2005
Kontrollierte Tiertransporte	467	457
beanstandete Fahrzeuge (inkl. technische Mängel, Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten etc.)	60	46
tierschutzrechtlich relevante Verstöße	40	98

Bei tierschutzrechtlich relevanten Verstößen schaltet die Polizei grundsätzlich die örtlich zuständige Veterinärbehörde ein, damit die notwendigen weiteren Maßnahmen unmittelbar veranlasst werden können.

6. Töten und Schlachten von Tieren

Die zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung, die am 2. Februar 2004 in Kraft trat, wurde bereits im Tierschutzbericht 2002/2003 ausführlich dargestellt. Derzeit wird von der Bundesregierung eine umfassende Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vorbereitet.

Auch in den Jahren 2004 und 2005 sowie anlässlich des islamischen Opferfestes vom 9. bis 12. Januar 2006 wurden in Rheinland-Pfalz keine Genehmigungen zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) erteilt. Bereits im Oktober 2002 hat das Ministerium Vollzugshinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 a (TierSchG) erlassen. Gleichzeitig wurden die Behörden gebeten, Einzelfallentscheidungen so tierschutzorientiert wie möglich zu treffen.

Näheres zum Schächten anlässlich des islamischen Opferfestes 2004 kann der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1689 (Drucksache 14/2960) vom 5. März 2004 entnommen werden.

7. Fischerei und Artenschutz

Kormorane sind über die Vogelschutzrichtlinie und § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt. Sie sind nicht als jagdbare Tiere nach Anhang 2 der Vogelschutzrichtlinie eingestuft.

Seit den achtziger Jahren hat sich der damals fast ausgerottete Kormoran durch den strengen Schutz der Art deutlich erholt. Mangels natürlicher Feinde muss er vor allem zum Schutz gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Fischarten wie Äsche und Lachs in seiner Population an einigen Stellen beschränkt werden. Ansonsten würden z. B. auch die aufwändigen Schutzprogramme für den Lachs in Rheinland-Pfalz ins Leere laufen. So hat das Land seit 1994 im Rahmen des Aktionsprogramms „Rhein Lachs 2000“ für die Wiederansiedlung des Lachses bisher 1,5 Mio. € aufgebracht. Erste Erfolge hatten sich an Nister und Sieg gerade eingestellt, als der Fraß durch Kormorane diese wieder zunichte zu machen drohte.

Dort, wo der Artenschutz erfolgreich ist, entsteht regelmäßig die Gefahr von Ungleichgewichten. Artenschutz ist insoweit immer auch ein Abwägungsprozess zwischen gegenläufigen Lebensraumansprüchen verschiedener bedrohter Arten. § 43 Abs. 8 Nr. 1 und 2 BNatSchG sehen dafür Ausnahmemöglichkeiten vom Schutz einzelner Arten vor, soweit diese nach ihrem Wiedererstarke andere heimische Arten bedrohen.

Nach Auswertung der in einer Pilotphase von 2002 bis 2004 genehmigten Kormoranabschüsse und der parallel dazu erfolgten Probefischung in mehreren Gewässern hat sich eine positive Auswirkung der Kormoranabschüsse auf den Bestand verschiedener Fischarten wie Nase, Barbe und Schneider – insbesondere an der Nister – aufgrund folgender Gutachten nachweisen lassen:

- Einfluss von Kormoranabschüssen auf die Bestandsentwicklung der Fischfauna in der Ahr, Abschlussbericht Dr. Schevers und Adam vom Oktober 2005
- Gutachten zum Pilotprojekt letale Kormoranvergrämung. Teilprojekt Kyll, Endbericht des Gutachters Weibel von der IUS Weisser & Ness GmbH vom Oktober 2005,
- Gutachten zur letalen Vergrämung von Kormoranen im Einzugsgebiet der rheinland-pfälzischen Sieg und Nister, Fortsetzungsbericht des Büros für Fisch und gewässerökologische Studien Schneider & Korte (BSF) vom Juli 2005.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse des Pilotprojekts wurden auf der Grundlage des § 43 Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG (Artenschutz) von November 2005 bis Januar 2006 die Anträge auf Ausnahmen vom Tötungsverbot für Kormorane mit bis zu 40 Abschüssen für Nister/Sieg und jeweils bis zu 20 Abschüssen für Ahr, Kyll und Saynbach bewilligt, sofern vor Ort eine bestimmte Schwarmgröße festgestellt werden konnte. Die tatsächlichen Abschusszahlen bleiben erfahrungsgemäß weit hinter den erlaubten Abschusszahlen zurück; die entsprechenden Angaben für 2005/2006 werden derzeit erhoben.

8. Jagd

In Rheinland-Pfalz bestehen derzeit keine einschränkenden Regelungen zum Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Jagd auf Wasserwild an und über Gewässern. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz wird sich jedoch bei einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) für eine Aufnahme eines solchen Verbotstatbestands aussprechen oder, falls es in absehbarer Zeit nicht zu einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes kommt, in das Landesjagdgesetz (LJG) eine entsprechende Verbotsnorm aufnehmen.

Die Landesregierung begrüßt die Entwicklung bleifreier Munition, damit der Jägerschaft baldmöglichst bleifreie Büchsenmunition und bleifreie Schrotpatronen zur Verfügung stehen.

Ein umfassender Wechsel von Jagdbüchsen-Geschossen mit Bleikern auf Nicht-Blei-Büchsenpatronen ist aus Sicherheits- und Tierschutzgründen nach derzeitigem Stand der Technik allerdings noch nicht möglich. Für die heute verwendeten Büchsenpatronen mit Bleikern liegen ausreichende unabhängige Untersuchungen vor, die das zielballistische und tierschutzgerechte Verhalten bestätigen, während entsprechende Untersuchungen für bleifreie Munition noch nicht vorliegen. Außerdem decken die derzeit zur Verfügung stehenden Geschosskonstruktionen bleifreier Munition für Büchsenpatronen nur einen geringen Teil der in Deutschland benötigten Kaliberpalette ab.

Seit Sommer 2005 gelten die bundesrechtlichen Jagdzeiten für Grau- und Kanadagänse, die in der Mehrzahl der übrigen Länder Anwendung finden, auch in Rheinland-Pfalz. Innerhalb dieser Jagdzeiten ist nunmehr eine Bejagung ohne aufwändige behördliche Einzelfallprüfung möglich. Dies wurde teilweise von Tierschutzseite kritisiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Landesregierung war, dass die Populationen der seit dem Jahr 1977 abweichend von der Bundesjagdzeitenverordnung ganzjährig von der Jagd verschonten Gänsearten inzwischen regional stark angewachsen waren und zu zunehmenden Wildschäden in der Landwirtschaft geführt hatten.

Infolge der Einführung der bundesrechtlichen Jagdzeiten ist in Rheinland-Pfalz eine gezielte und flexible Regulierung der beiden Gänsearten ohne aufwändiges Verwaltungsverfahren möglich. Die beiden Vogelarten selbst sind durch die bestehenden langen Schonzeiten (Graugänse: 8 ½ Monate, Kanadagänse: 9 ½ Monate) ausreichend geschützt. Hinzu kommt, dass im Bereich der Rheinniederung zahlreiche Schutzgebiete für Wasservögel bestehen. Hier ist die Jagd zum Teil nur ganz eingeschränkt zulässig, teilweise sogar gänzlich verboten. Darüber hinaus wurde den unteren Jagdbehörden in der geänderten Landesverordnung die Möglichkeit eröffnet, in Europäischen Vogelschutzgebieten die Jagd auf Grau- und Kanadagänse nach Maßgabe der EU-Vogelschutzrichtlinie einzuschränken oder soweit erforderlich einzustellen. Durch ein begleitendes Monitoring ist sicherzustellen, dass die Populationen beider Gänsearten in Rheinland-Pfalz trotz der Bejagung in einem insgesamt günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

9. Tierversuche

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie für einen im Tierschutzgesetz aufgeführten Zweck unerlässlich und darüber hinaus ethisch vertretbar sind. Sie bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, wobei bestimmte Versuchsvorhaben, darunter solche, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, von der Genehmigungspflicht ausgenommen, aber bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen wird die zuständige Behörde durch eine Kommission gemäß § 15 TierSchG unterstützt. Im Jahr 2004 wurde in fünf Sitzungen über 39 Anträge, im Jahr 2005 in acht Sitzungen über 69 Anträge beraten. Alle Anträge wurden genehmigt.

9.1 Statistik

In Anlage 3 sind die nach der Versuchstiermeldeverordnung für die Jahre 2003, 2004 und 2005 erhobenen Daten bezogen auf Rheinland-Pfalz ausgewertet. In den Tabellen 3 bis 7 der Anlage 3 wird die Anzahl der Versuchstiere nach Verwendungszweck, dem Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen, nach Anwendungsbereichen und Untersuchungsmethoden bei toxikologischen Untersuchungen sowie nach Rechtsvorschriften, die für die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten Tierversuche vorsehen, aufgelistet. Hierzu ist anzumerken, dass nach den Vorgaben der Versuchstiermeldeverordnung Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden, nicht nach Verwendungszweck, Erkrankungen, Anwendungsbereichen, Untersuchungsmethoden und zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zu differenzieren sind.

Die Entwicklung der Anzahl der für Versuche jährlich eingesetzten Tiere seit dem Jahr 1989 sowie die Aufteilung auf Tierarten und Institutionen, die Tierversuche durchführen, können der Anlage 3 ebenfalls entnommen werden.

Die Entwicklung der Anzahl der verbrauchten Versuchstiere in Rheinland Pfalz zeigt nach leichten Schwankungen in den Jahren 2000 bis 2003 für die Jahre 2004 und 2005 einen Aufwärtstrend. Eine vergleichbare Entwicklung liegt auch auf Bundesebene vor.

In Rheinland-Pfalz beträgt die Gesamtzahl der eingesetzten Versuchstiere für das Jahr 2004 135 949 und liegt mit 29 084 Tieren über dem Wert des Vorjahres. Für das Jahr 2005 ist ein weiterer Anstieg von 19 060 Tieren zu verzeichnen, wobei darunter die Zunahme von 18 978 Mäusen fällt. Mäuse machen damit 64 % der verwendeten Versuchstiere aus.

Die Anzahl der in der Industrie verwendeten Tiere hat abgenommen. Demgegenüber haben die Universitäten einen Anstieg der Tierzahlen zu verbuchen. Für Organentnahmen sowie zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung wurden weniger Versuchstiere verwendet. Die Anzahl der transgenen Versuchstiere (Mäuse) und der Tiere für die Grundlagenforschung hat sich erhöht. Allein ein Drittel der zur Erforschung von Krankheiten eingesetzten Tiere fallen auf Versuche im Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems. Erhöht haben sich die Zahlen der Tiere für Versuche im Zusammenhang mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, mit Krebserkrankungen und mit Krankheiten der Tiere. Seit 2004 neu hinzugekommen sind Versuche im Bereich Infektionskrankheiten, Erkrankungen des Immunsystems und Stoffwechselerkrankungen. Mehr als die Hälfte der Versuchstiere wurde für Untersuchungen aufgrund von EU-Vorschriften einschließlich des Europäischen Arzneibuches eingesetzt.

9.2 Förderung von Projekten zur Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch

Tierversuche weiter zu verringern und durch Alternativmethoden zu ersetzen, um die Anzahl der Tierversuche auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken, ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung.

Vor dem Hintergrund, dass Forschung mit dem Ziel der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten aber auch Grundlagenforschung notwendig ist, und dass Stoffe oder Produkte auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen, kommt der Einbindung tierversuchsfreier Methoden besondere Bedeutung zu. Seit dem Jahr 1992 fördert das Land Rheinland-Pfalz daher Forschungsprojekte, die das Ziel haben, Ersatzmethoden zum Tierversuch zu entwickeln.

Auch im Berichtszeitraum hatte die Landesregierung zur Förderung von Projekten zur Erforschung und Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch wieder Mittel in den Landeshaushalt eingestellt. Mit 41 090 € wurde etwa ein vielversprechendes Forschungsvorhaben des Instituts für Veterinär-Anatomie der Freien Universität Berlin unterstützt, das Tierversuche im Bereich der Tumorforschung und Tumorthherapie ersetzen soll. Das Projekt dient der Standardisierung und Patentierung einer In-Vitro-Methode zur Quantifizierung von Angiogenese und Antiangiogenese. Es hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Förderung erfolgte nach positiver Bewertung durch die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch des Bundesinstitutes für Risikobewertung.

Die Beeinflussung der Angiogenese (Gefäßbildung) steht derzeit vor allem in der Tumorthherapie im Fokus der modernen Medizin. Daher werden auf diesem Gebiet zahlreiche Tierversuche durchgeführt, die insbesondere der Erforschung der Entstehung von Tumoren sowie deren Bekämpfung (Antiangiogenese) dienen. Die vorrangige Aufgabe des Projekts ist es, auf der Basis von im Labor kultivierten Zellen eine unabhängige und standardisierte Methode zur Quantifizierung der Angiogenese und Antiangiogenese zu entwickeln. Eine solche Methode könnte labor- und einrichtungübergreifende Vergleiche ermöglichen und damit in den erforderlichen vorklinischen Studien anstelle von Tierversuchen eingesetzt werden.

9.3 Neubau einer Versuchstierhaltungsanlage an der Universität Mainz

Der geplante Neubau eines Versuchstierhauses der Uni Mainz hat unter Tierschützern Proteste hervorgerufen. Es wurde gefordert, den Bau zu stoppen und stattdessen das Geld für die Erforschung von alternativen Verfahren zum Tierversuch zu verwenden. Der Tierschutzbeirat des Landes forderte die Einrichtung eines Lehrstuhls für tierversuchsfreie Forschung. In Abstimmung zwischen dem damaligen Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur wurden die zahlreichen Eingaben beantwortet.

Details über den geplanten Neubau und die Finanzierung sind den Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 2498 (Drucksache 14/4224) und 2499 (Drucksache 14/4225) zu entnehmen.

Unter den Studenten der Universität Mainz hat sich eine Arbeitsgruppe Tierschutz formiert, die fordert, das Thema Alternativen zu Tierversuchen sowohl praktisch als auch theoretisch in weitaus größerem Maße in die Lehre einzubinden. Seitens der Universität haben daraufhin Gespräche mit der Studenten-Arbeitsgemeinschaft stattgefunden. Unter anderem wurde im Wintersemester 2005/2006 eine dreiteilige Vortrags- und Diskussionsreihe zur Problematik von Tierversuchen durchgeführt. Weitere Veranstaltungen sind vorgesehen.

9.4 EU-Chemikalienpolitik (REACH) ⁹⁾

Mit dem neuen europäischen Chemikalienrecht soll durch Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe sowie durch die Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe eine höhere Sicherheit beim Umgang mit chemischen Alt- und Neustoffen erreicht, zugleich aber auch die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieunternehmen auf dem internationalen Markt gewährleistet werden.

REACH fordert die Testung unzähliger Stoffe an Tieren. Rheinland-Pfalz vertritt hierzu eine klare Haltung: Es muss so tierschutzorientiert wie möglich vorgegangen werden. Bevor Versuche stattfinden, muss das Risiko, das von einem Stoff ausgeht, bewertet werden. Außerdem sollte die Notwendigkeit begründet werden, Daten aus Tierversuchen zu gewinnen. Die Einstufung eines Stoffes aufgrund seiner Produktionsmenge ist dabei der falsche Ansatz.

Die Landesregierung hatte seit Beginn der Diskussion auf Nachbesserungen gedrängt und bereits Erfolge zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund der sich in Brüssel zuspitzenden Entscheidung hat sie im Oktober 2005 einen umfangreichen Antrag im Bundesrat eingebracht. Mit den Änderungen sollen die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien sowie der Tierschutz verbessert werden, zugleich aber der Chemiestandort Deutschland gestärkt und die Chemikalienverordnung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen praktikabler gemacht werden.

Folgende Punkte des Antrages betreffen den Tierschutz:

- Die von der EU vorgesehene Registrierung von Stoffen muss schnell, kostengünstig und risikoorientiert erfolgen. Nur so lassen sich Gefahrenabwehr, Tierschutz, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie schlanke Administration gleichzeitig realisieren. Da anfänglich insbesondere mehrere zehntausend Altstoffe zur Registrierung und Bewertung anstehen, ist es aus sachlichen Gründen, aber auch aus Gründen des effizienten Ressourceneinsatzes geboten, sich zunächst auf die besonders kritischen Gefahrstoffe zu konzentrieren. Hierzu wurde ein konkreter Vorschlag unterbreitet, damit auf der Grundlage meist vorhandener Daten zügig eine Prioritätenfestlegung erfolgen kann.
- Der Grundsatz „Ein Stoff – eine Registrierung (OSOR)“ soll im Interesse des Tierschutzes, der Schnelligkeit, Kostenersparnis und Minimierung von Bürokratie sowie zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen grundsätzlich verfolgt werden.
- Der Tierschutz muss stärker in die Chemikalienverordnung einfließen. Neben der Optimierung des Registrierungsverfahrens zur Verhinderung von Mehrfachregistrierungen ist es deswegen notwendig, dass mehr Alternativen als bisher zu Tierversuchen zugelassen werden.

⁹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

9.5 Veranstaltung „Brauchen wir Tierversuche? Was können Ersatzmethoden leisten?“

Am 24. November 2005 fand eine Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt und Forsten zum Thema „Brauchen wir Tierversuche? Was können Ersatzmethoden leisten?“ statt. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, über den Stand der Entwicklung der Alternativforschung zu informieren, möglicherweise die Grenzen der Alternativmethoden deutlich zu machen und Wege zu finden, wie die Bemühungen um eine Forschungsförderung verbessert werden.

Dr. Manfred Liebsch, der Fachgruppenleiter „Alternativmethoden zu Tierversuchen“ der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, referierte über das Thema „Alternativmethoden und Validierungsverfahren“. Durch Prof. Dr. Ulrich Förstermann, Leiter des Instituts für Pharmakologie an der Johannes Gutenberg-Universität, wurde zum Thema „Ohne Tierversuche wird es nicht gehen“ vorgetragen. Die Position der Tierschutzverbände stellte Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Mitglied im Vorstand der Verbandes „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e. V.“, mit einem Vortrag zum Thema „Ersatz von Tierversuchen – keine Utopie“ dar.

An der anschließenden Podiumsdiskussion nahmen neben den Referenten auch Dr. Ursula Sauer von der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und Dr. Martin Kayser, Leiter der Produktsicherheit und experimentellen Toxikologie der BASF AG, teil.

Staatsministerin Margit Conrad gab in diesem Rahmen bekannt, dass die Landesregierung von Rheinland-Pfalz einen Forschungspreis in Höhe von 20 000 € für die Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch ausschreiben werde. Die Ausschreibung ist im November 2005 erfolgt.

9.6 Forschungspreis für die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch

Alternativmethoden wie Fischeitests oder Hetcam-Test sind Beispiele dafür, dass Tierversuche ersetzt werden können. Die derzeit zugelassenen Ersatzmethoden reichen jedoch bei weitem nicht aus. Für die Entwicklung und den Einsatz weiterer Alternativmethoden sind ein breiter Forschungsansatz, die Evaluierung vorhandener Forschungsergebnisse im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit und eine gezielte, schnelle Zulassung erforderlich.

Die Landesregierung hat dazu im November 2005 einen mit 20 000 € dotierten Forschungspreis ausgeschrieben. Die Auszeichnung soll hervorragende wissenschaftliche Arbeiten würdigen, die der Entwicklung von Alternativmethoden zum Ersatz oder zur Verringerung von Tierversuchen dienen. Der Preis soll einen Anreiz setzen und die Bemühungen um die Forschung in diesem Bereich verstärken. Auch wenn auf eine Reihe von Tierversuchen derzeit noch nicht verzichtet werden kann, so ist es das erklärte Ziel, die Anzahl der Tierversuche zu verringern und, wenn möglich, zu ersetzen.

Der „Preis des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche in der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre“ fördert die Entwicklung von Methoden, um

- Tierversuche zu ersetzen („Replacement“);
- die Zahl der Versuchstiere zu reduzieren („Reduction“);
- das Leiden und die Schmerzen der Versuchstiere zu vermindern („Refinement“).

Hierzu zählen auch Projekte, die bestehende Ansätze aufgreifen und für die breite Anwendung in der Praxis fortentwickeln.

Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und erstmals im Jahr 2006 vergeben. Die Preissumme von 20 000 € kann ganz oder geteilt vergeben werden. Die Preisvergabe durch die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz erfolgt auf Vorschlag einer Fachjury. Der Jury gehören Vertreterinnen und Vertreter

- der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ergänzungs- und Ersatzmethoden zum Tierversuch (ZEBET),
- aus Wissenschaft und Forschung,
- des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie diesem nachgeordnete Behörden,
- des Tierschutzbeirates des Landes,
- der beratenden Kommission nach § 15 TierSchG (Tierschutzkommission) an.

Direkt bewerben können sich in Rheinland-Pfalz ansässige Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder wissenschaftlich tätige Personen mit ihren Projekten. Auch Bewerbungen aus anderen Bundesländern sind möglich. Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz sowie Tierschutzorganisationen können Vorschläge einreichen. Die Bewerbungen sind in elektronischer Form unter RP-Hygiene@mufv.rlp.de einzureichen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Tierschutzpreis des Landes

Wer ein Tier hält, muss die Bedürfnisse seines Tieres kennen, um für angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sorgen zu können. Die Vermittlung von Informationen über die Haltung von Tieren ist deshalb ein zentraler Schwerpunkt der Tierschutzarbeit. Hier leisten ehrenamtlich tätige Personen ebenso wie berufsständische Organisationen wichtige Arbeit.

Um diesen Einsatz zu würdigen, zu fördern und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, vergibt das Land Rheinland-Pfalz durch die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz jährlich den Tierschutzpreis des Landes.

Auf Vorschlag des Tierschutzbeirates wurde die Richtlinie für die Vergabe des Tierschutzpreises im Jahr 2005 dahingehend geändert, dass der Preis in drei Kategorien vergeben werden kann:

- besonderer ehrenamtlicher Einsatz für den Tierschutz,
- vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz und
- vorbildlicher beruflicher Umgang mit Tieren.

Die beiden Richtlinien für 2004 und 2005 sind als Anlage 4 beigefügt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Teile der Begründung der Jury zu den einzelnen Preisträgern im Berichtszeitraum zusammengefasst.

Der Tierschutzpreis des Jahres 2004 wurde aufgeteilt und an nachfolgende Preisträger vergeben:

Christiane Rose

Frau Christiane Rose ist seit 40 Jahren aktives Mitglied im Tierschutzverein Mainz und Umgebung e. V. Sie hilft bei der Vermittlung von Hunden, Katzen und Kleintieren, unterstützt zweimal wöchentlich das Büropersonal des Tierheims Mainz. Sie nimmt verletzte Wildvögel an, die im Tierheim abgegeben werden. Diese werden von Frau Rose in Volieren gesund gepflegt und wieder in die Freiheit entlassen. Im Winter übernimmt Frau Rose die Igelpflege. Darüber hinaus ist sie stets für alte und kranke Tiere da, die sie bis zur Vermittlung pflegt. Zudem ist sie allein für den Versand der Vereinszeitschrift verantwortlich. 3 000 Exemplare werden von ihr geklebt, sortiert, verpackt und verschickt. Alle diese Aufgaben nimmt Frau Rose auch noch im Alter von 83 Jahren wahr. Anlässlich der Preisverleihung würdigte Umweltministerin Conrad den über vier Jahrzehnte geleisteten ehrenamtlichen Einsatz. „Außerdem ist die Preisträgerin ein hervorragendes Beispiel dafür, wie man auch im hohen Alter einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten kann“, so die Ministerin.

Verein Freundeskreis Wildvogelstation Wiltingen e. V.

Familie Meyer aus Wiltingen begann schon vor ca. 15 Jahren in Zusammenarbeit mit dem NABU mit der Aufnahme und Pflege von Wildvögeln. Familie Meyer baute ihr Wohnhaus im Jahr 1993 um, um dort Wildvögel aufzunehmen. Im Jahr 2001 gründete sich der Verein Freundeskreis Wildvogelstation Wiltingen e. V., um die begonnene Arbeit fortzusetzen. Seither werden mit jährlich steigenden Tierzahlen Greifvögel, Singvögel, Tauben, Reiher, Exoten und kleine Säugetiere aufgenommen, gepflegt und nach Möglichkeit wieder in die Freiheit entlassen. Der Einzugsbereich der Wildvogelpflegestation umfasst neben der Stadt Trier auch die Landkreise Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich und Bitburg-Prüm, aber auch das Saarland und Luxemburg. Ebenso besteht mit dem Tierheim in Trier eine enge Zusammenarbeit. Die Pflege der über 800 Tiere erfolgt durch ehrenamtliche Helfer. Neben dem hohen persönlichen Einsatz, den Familie Meyer erbringt, wird durch den Verein eine hervorragende Öffentlichkeitsarbeit betrieben. So wird es Kindergarten-Gruppen und Schulklassen ermöglicht, die Wildvogelpflegestation in Wiltingen zu besuchen. Dabei werden die Bedürfnisse der Tiere und deren Verhaltensweisen erklärt und der richtige Umgang mit den Tieren vermittelt. Ministerin Conrad hob in ihrer Ansprache die vielfältige Betätigung des Vereins hervor, insbesondere den kompetenten und fachkundigen Umgang mit Vögeln und der breiten Ansprache der Öffentlichkeit. Gerade der Schutz wild lebender Vögel werde oft vernachlässigt.

Der Tierschutzpreis des Jahres 2005 wurde ebenfalls aufgeteilt und an folgende Preisträger vergeben.

Hanne von Steinwehr

Frau Hanne von Steinwehr ist 83 Jahre alt und lebt in Mainz. Frau von Steinwehr gründete 1985 den Verein Katzenhilfe Mainz e. V. mit vier aktiven Mitgliedern. Der Verein fängt verwilderte Katzen ein, lässt diese kastrieren und setzt sie wieder aus. An den bisherigen Futterplätzen werden sie weiter betreut. Daneben wird vielfältige Aufklärungsarbeit geleistet, die den Halter oft erst dazu bringt, seine Katze kastrieren zu lassen. Hier leistet der Verein finanzielle Unterstützung im Bedarfsfall. Der Verein arbeitet über die Grenzen von Mainz hinaus, z. T. bis in den Westerwald. In den zurückliegenden Jahren hat der Verein jährlich zwischen 600 und 800 Kastrationen durchführen lassen. Er unterstützt und berät auch neu gegründete kleinere Vereine in der Umgebung. Ferner beteiligt sich der Verein bei Tierschutzaktionen von allgemeiner Bedeutung. Die gesamte Vereinsarbeit lebt von Engagement der 1. Vorsitzenden, Frau von Steinwehr. 1996 hat Frau von Steinwehr eine Stiftung gegründet, die dem Schutz von Katzen dient. Diese Stiftung hat Frau von Steinwehr als Erbin ihres Vermögens eingesetzt. Bereits im vergangenen Jahr war sie für den Tierschutzpreis vorgeschlagen worden. Sie selbst hat als Vorsitzende der Katzenhilfe Mainz e. V. immer wieder engagierte Tierschützer aus anderen Regionen des Landes für den Tierschutzpreis vorgeschlagen. Selbst in ihrem hohen Alter und trotz einer Erkrankung ist sie weiterhin unermüdlich im Katzenschutz unterwegs.

Die Jury hat der über Jahrzehnte dauernde Einsatz für den Tierschutz überzeugt. Zudem ist es bemerkenswert, dass ein Mensch eine Stiftung gründet und dafür sein Vermögen zur Verfügung stellt, in einer Zeit, in der die Verantwortung für das Allgemeinwohl zurückgeht.

Norbert Wendling

Herr Norbert Wendling hat den landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Jahr 2001 von seinen Eltern gepachtet. Schwerpunkt des Betriebes ist die Milchviehhaltung mit 65 Kühen. Der Milchviehstall wurde 2003 von einem Anbindestall zu einem Laufstall um-

gebaut. Pro Kuh steht eine Liegefläche von mehr als 8 m² zur Verfügung. Der Liegebereich wird täglich mit Stroh eingestreut. Vom Frühjahr bis zum Herbst steht den Tieren zudem ein Auslauf von 3 ha zur Verfügung. Die Umstellung von der Anbindehaltung zur Laufstallhaltung führte zu einer Steigerung der Milchleistung, ein klares Indiz für verbesserte Haltungsbedingungen. Dies zeigt, dass Verbesserungen im Tierschutz auch ökonomisch sinnvoll sind. Das Ergebnis hat den Vater überzeugt, der den Hof jahrelang in reiner Anbindehaltung betrieben hat.

Die Jury war besonders angetan davon, dass der Junglandwirt mit dem Umbau des Milchviehstalls vom Anbindestall zum Laufstall seinen Vater von der Richtigkeit der Umstellung hat überzeugen können und somit ein positiver Generationswechsel erfolgt ist, der Nachahmung finden sollte. Der Preis soll Anreiz bieten, auf diesem Weg fortzuschreiten.

10.2 Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Mutterkühen, Schafen und Ziegen“

In den vergangenen 25 Jahren haben extensive Haltungssysteme zur Grünlandnutzung stark an Bedeutung gewonnen. Die extensiven Verfahren sind zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Landschaftspflege geworden und verhindern unter anderem ein Brachfallen der Flächen.

Der Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung 2004/2005“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hatte deshalb die tiergerechte Haltung von Mutterkühen, Schafen und Ziegen zum Thema.

Der Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung“ hat das Ziel, moderne und beispielhafte Tierhaltungsanlagen nach spezifischen Kriterien zu bewerten und besonders empfehlenswerte und innovative Baulösungen herauszustellen. Hierdurch sollen beispielhafte Haltungsverfahren einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und eine verstärkte Einführung in die Praxis unterstützt werden.

Insgesamt haben sich 30 Betriebe am Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Mutterkühen, Schafen und Ziegen“ beteiligt. Nach Abschluss eines Vorauswahlverfahrens wurden zwölf Betriebe in die Endauswahl genommen und von der Bewertungskommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Umwelt und Forsten, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Tierschutzbeirates, des BUND und des Deutschen Tierschutzbundes sowie der landwirtschaftlichen Beratung und der Wissenschaft zusammensetzt, besichtigt. Wichtig ist im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Lösungen und ihrer Nachhaltigkeit, dass die herausgestellten Betriebe auch auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sind.

Anlässlich des 12. Vieh- und Fleischtages wurde in der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle die Preisvergabe durchgeführt. Der Wettbewerb war mit insgesamt 11 000 € dotiert.

Siegerbetriebe:

In der Kategorie „Mutterkuhhaltung“

1. Platz, verbunden mit einer Auszeichnung und einem Preisgeld von 3 300 €:
Betrieb Gerd Lang aus Rodenbach in der Westpfalz
2. Platz, verbunden mit einer Auszeichnung und einem Preisgeld von 2 200 €:
Betrieb Gerhard Beilstein aus Welterod im Taunus
3. Platz, verbunden mit einer Auszeichnung und einem Preisgeld von 1 100 €:
Betrieb Peter Kern aus Birken-Honigsessen im Westerwald

In der Kategorie „Schaf- und Ziegenhaltung“

wurden der Hüttehaltungsbetrieb Frank Klein aus Langenbach im Westerwald, verbunden mit einer Auszeichnung und einem Preisgeld von 2 200 € sowie der Betrieb Klaus Michels aus Echtershausen in der Eifel, verbunden mit einer Auszeichnung und einem Preisgeld von ebenfalls 2 200 €, von der Auswahlkommission ausgezeichnet.

10.3 Broschüre „Aktuelles zum Tierschutz“

Die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre mit dem Titel „Aktuelles zum Tierschutz – Gesetze, Adressen, Informationen“, die einen Überblick über die Arbeit des Ministeriums sowie des Tierschutzbeirates gibt und Adressen von Ansprechpartnern in Sachen Tierschutz in Rheinland-Pfalz enthält, wurde fortgeschrieben. Die Broschüre steht auch als Download unter www.mufv.rlp.de zur Verfügung.

11. Unterstützung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen

Für den Tierschutz ist der ehrenamtliche Einsatz in Tierschutzvereinen und von Privatpersonen von hoher Bedeutung. Als Anerkennung für diese ehrenamtliche Arbeit fördert das Land Rheinland-Pfalz Tierschutzorganisationen und Tierheime finanziell.

Im Jahr 2004 erhielten die Tierheime eine finanzielle Unterstützung von insgesamt 213 073 €. Im Jahr 2005 betrug die Förderung 146 886 €.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Tierschutzbundes e. V. erhielt in den Jahren 2004 und 2005 Zuwendungen zur Förderung von Tierschutzprojekten in Höhe von jeweils 7 700 €.

Private Initiativen zum Tierschutz und Tierschutzorganisationen, die keine Tierheime unterhalten, wurden im Jahr 2004 mit 29 698 € und im Jahr 2005 mit 41 321 € unterstützt.

Im Rahmen der Übernahme der Elefantenkuh Maya (s. Nr. 3.7.1) wurde dem Tiergarten Heidelberg eine einmalige Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von 20 000 € für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Tieres gewährt. Der Zoo hatte sich bereit erklärt, die Elefantenkuh trotz ihrer Krankheit bei sich aufzunehmen, und die Elefantenanlage entsprechend umgebaut.

In den letzten Berichten wurde bereits ausführlich über die geplante Tierauffangstation in Maßweiler berichtet, die der Verein TIER-ART e. V. dort realisieren will. Mit der Ablehnung des Antrags des Vereins auf Zulassung der Berufung durch das Obergericht Rheinland-Pfalz wurde die Baugenehmigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 3. Dezember 2002 mit ihren Nebenbestimmungen rechtskräftig. Danach müssen alle Säugetiere und Vögel vor Aufnahme in die Station in Maßweiler eine externe Quarantänestation durchlaufen. Aufgrund von Verstößen gegen diese Nebenbestimmungen hat die Kreisverwaltung mit Bescheid vom 5. Dezember 2005 die Nutzung des ehemaligen US-Lagers Maßweiler als Tierauffangstation untersagt. Durch Beschluss des Obergerichts Koblenz vom 5. Juli 2006 wurde die Beschwerde des Vereins Tierart e. V. zurückgewiesen und der Bescheid der Kreisverwaltung zur Nutzungsuntersagung und Entfernung der Tiere aus der Tierauffangstation bestätigt. Derzeit werden keine Tiere mehr in der Station gehalten.

12. Tierschutzbeirat

In den Berichtszeitraum fällt die Neuberufung des Tierschutzbeirates des Landes. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des fünften Tierschutzbeirates begann im November 2004. Aus der in Anlage 5 beigefügten Liste sind die Mitglieder und Stellvertreter der fünften Amtsperiode zu entnehmen sowie die Vereine bzw. Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden. Zur weiteren Information über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates wird auf den Tierschutzbericht 1992/1993 (Drucksache 12/4508) verwiesen.

Die Fragestellungen, mit denen sich der Tierschutzbeirat im Einzelnen befasst hat, können auf der eigenen Homepage des Tierschutzbeirates unter www.tierschutzbeirat.de abgerufen werden.

Der Tierschutzbeirat hat auch in 2004 im Rahmen des 19. Internationalen Filmfestivals des Pfalzmuseums für Naturkunde „Naturale 2004/2005“ einen Sonderpreis in Höhe von 500 € für Filmbeiträge, die sich Tierschutzthemen widmen, ausgeschrieben. In der Bewertungsjury war ein Mitglied des Tierschutzbeirates vertreten. Der Preis wurde in einer öffentlichen Feierstunde am 5. Juni 2005 in der Fritz-Wunderlich-Halle in Kusel an Herrn Steve Cummings aus Manchester, England für seinen Filmbeitrag „Return of the Waldrapp“ verliehen.

Die Berichte des Tierschutzbeirates für die Jahre 2004 und 2005 sind als Anlage 6 beigefügt.

13. Zusammenfassung und Ausblick

In seiner Verantwortung für das Wohl der Tiere setzt sich die Landesregierung auf EU-, Bundes- und Landesebene kontinuierlich für die Verbesserung des Tierschutzes ein.

Ein wichtiges Ziel bleibt weiterhin, die Zahl der Lebewesentransporte auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und nach Möglichkeit eine Begrenzung der Transportzeiten auf maximal acht Stunden festzuschreiben.

Die Schaffung artgerechter Haltungsbedingungen für Nutztiere ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen. So wird die kürzlich im Bundesrat beschlossene Verlängerung der konventionellen Kleinkäfighaltung weiterhin abgelehnt. Auch im Bereich der Tierseuchenbekämpfung macht sich die Landesregierung für praktikable und tierschutzgerechte Maßnahmen stark.

Die Verringerung der Zahl der Tierversuche und die Entwicklung von Alternativmethoden nehmen ebenfalls einen großen Stellenwert ein und finden ihren Niederschlag in der Förderpolitik des Landes. So hat die Landesregierung neben der Förderung der Entwicklung von Alternativmethoden erstmals im Jahr 2005 einen Wissenschaftspreis des Landes für Alternativen zu Tierversuchen ausgelobt. Auch in den Beratungen zur Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts (REACH) hat sich Rheinland-Pfalz für die Stärkung des Tierschutzes eingesetzt und u. a. gefordert, dass von der EU mehr Alternativen zu Tierversuchen zugelassen werden. Der Tierschutzpreis, zahlreiche Veröffentlichungen und Fördermaßnahmen stärken die Verankerung und Akzeptanz des Tierschutzes im Land und leisten einen wichtigen Beitrag zum unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagement für den Tierschutz.

14. Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

Anlage 2: Im Auftrag des Bundesministers für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erarbeitete Gutachten und Leitlinien

Anlage 3: Meldungen zu Versuchstieren

Anlage 4: Richtlinien für die Vergabe des Tierschutzpreises 2004/2005

Anlage 5: Liste der Mitglieder und Stellvertreter des Tierschutzbeirates des Landes

Anlage 6: Jahresberichte des Vorsitzenden des Tierschutzbeirates 2004/2005

Anlage 1**Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes****Bundesrepublik Deutschland – Bundesrecht**

Die meisten nachfolgenden tierschutzrechtlichen Vorschriften können auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft abgerufen werden.

- Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207)
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862)
- Gesetz zur Verbesserung der Rechtstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762)
- Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530)
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) BArtSchV vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, ber. S. 896

Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz:

- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557)
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 29. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 36 a vom 22. Februar 2000)
- Verordnung über die Meldung von zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung -TierSchTrV) vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214)
- Erste Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 7. Februar 2000 (Bundesanzeiger Nr. 89 a vom 11. Mai 2000)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026)

Landesrecht

Die landesrechtlichen Vorschriften können auf der Homepage der Justiz in Rheinland-Pfalz abgerufen werden.

- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 22. April 2005 (GVBl. S. 146)
- Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) – vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)

Europäische Gemeinschaften (EU)

Verabschiedete Richtlinien und Verordnungen

Die verabschiedeten Richtlinien und Verordnungen können auf der Homepage der Europäischen Gemeinschaften bei Eur-Lex unter Angabe der EG-Amtsblatt-Nummer abgerufen werden.

Verordnungen

- Verordnung 3254/91/EWG des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangformen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (Amtsblatt EG Nr. L 308 S. 1)

- Verordnung 1255/97/EG vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (Amtsblatt EG L 174 S. 1)
- Verordnung 411/98/EG vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (Amtsblatt EG L 52 S. 8)
- Verordnung 1615/2001/EG der Kommission vom 14. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Amtsblatt EG L 220 S. 5)
- Verordnung 639/2003/EG der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1254/1999/EG des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (Amtsblatt EG L 93 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung 1979/2994 (Amtsblatt EG L 342 S. 23)
- Verordnung 1/2005/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung 1255/97 (Amtsblatt EG 2005 L 3 S. 1)

Richtlinien

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt EG L 103 S. 1), zuletzt geändert durch EU-Beitrittsakte vom 16. April 2003 (Amtsblatt EG L 236, S. 33)
- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Amtsblatt EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 17) zuletzt geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt EG Nr. L 148 S. 52);
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Amtsblatt EG L 340 S. 28), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 7. Januar 1997 (Amtsblatt EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (Amtsblatt EG Nr. L 76 S. 30)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch Richtlinie 2001/88/EG vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 316 S. 1) und Richtlinie 2001/93/EG vom 9. November 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 316 S. 36)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt EG L 205, S.7, zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 30 ÄndVO (EG) 1882/2003 vom 29. September 2003 (Amtsblatt EG L 284, S. 1)
- Richtlinie 93/119/EG vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung (Amtsblatt EG Nr. L 340 S. 21)
- Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Amtsblatt EG L 221 S. 23), geändert durch (EG) Nr. 806/2003 (EU Amtsblatt Nr. L 122, 16. Mai 2003 S. 1) sowie Entscheidung 2000/50/EG der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999 (Amtsblatt EG L 19 S. 51)
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt EG L 94 S. 24)
- Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Amtsblatt EG L 203 S. 53)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Amtsblatt EG L 30 S. 44)

Europarat

Vertragstexte und Protokolle

Die Übereinkommen können auf der Homepage des Europarates unter European Treaties durch Eingabe der Nummer der European Treaty Series (ETS) abgerufen werden.

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721, ETS 065)
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113, ETS 087)
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1153, ETS 103)
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. II S. 770, ETS 102)

- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II S. 1486, ETS 123)
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. II S.402, ETS 125)
- Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1350, ETS 145)
- Änderungsprotokoll vom 22. Juli 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 170)

Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der oben genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen zum Transport und der Haltung von Tieren erarbeitet.

- Empfehlung Nr. R (90) 6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Geflügel
- Empfehlung für den internationalen Straßentransport von Pferden
- Empfehlung Nr. R (90) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Rindern
- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Rindern
- Empfehlung Nr. R (88) 15 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Schweinen
- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Schweinen
- Empfehlung Nr. R (90) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für den Transport von Schafen und Ziegen
- Empfehlungen für den internationalen Straßentransport von Schafen und Ziegen
- Empfehlung für das Halten von Schweinen
- Empfehlung für das Halten von Schafen
- Empfehlung für das Halten von Ziegen
- Empfehlung für das Halten von Rindern – Besondere Bestimmungen für Kälber
- Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus
- Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)
- Empfehlung in Bezug auf Pekingenten
- Empfehlung in Bezug auf Moschusenten und Hybriden von Peking- und Moschusenten
- Empfehlung in Bezug auf Hausgänse und ihre Kreuzungen
- Empfehlung in Bezug auf Pelztiere
- Empfehlung für das Betäuben von Schlachttieren
- Empfehlung für das Halten von Fischen

Anlage 2**Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitete Gutachten, Leitlinien und Eckwerte****Gutachten**

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979,
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung vom 20. Februar 1991,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996),
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln – Teil 1, Körnerfresser vom 10. Juli 1996,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998,
- Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999.

Die vom BMELV herausgegebenen Gutachten und Leitlinien können als Broschüre vom BMELV bezogen werden. Ausgewählte Dokumente stehen darüber hinaus im Internet zur Verfügung (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz).

Leitlinien

- Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992,
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995,
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995,
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000.

Eckwerte

- Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999.

Anlage 3

Tabelle 1 (Anzahl der erstmals verwendeten Tiere)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere	Jahr 2005	Jahr 2004	Jahr 2003
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	5	24	0
Rinder	184	135	102
Schafe	2	27	35
Katzen	64	31	9
Hamster	48	65	36
Ziegen	2	2	4
Amphibien	98	112	61
Schweine	137	275	130
Hunde	364	244	83
Wachteln	1 252	851	688
Anderer Vögel	4 185	4 079	4 290
Kaninchen	837	719	542
Anderer Nager	618	382	289
Meerschweinchen	1 235	931	1 770
Fische	2 985	5 645	5 060
Ratten	43 119	41 916	35 113
Mäuse	99 583	80 511	58 653
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 1 a (Anzahl der transgenen Tiere)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der transgenen Versuchstiere	Jahr 2005	Jahr 2004	Jahr 2003
Mäuse	19 378	16 292	8 077
Gesamtsumme der verwendeten Tiere	154 718	135 949	106 865

Tabelle 1 b (Anzahl der erneut verwendeten Tiere)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der erneut verwendeten Tiere	Jahr 2005	Jahr 2004	Jahr 2003
	erneut 2005	erneut 2004	erneut 2003
Mäuse	6	425	25
Meerschweinchen	0	0	3
Kaninchen	62	69	17
Katzen	38	43	45
Hunde	167	59	76
Schweine	35	0	0
Amphibien	16	38	18
Gesamtsumme der verwendeten Tiere	154 718	135 949	106 865

Tabelle 2 (Tierschutzrechtliche Zuordnung der Vorhaben)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere nach Versuchsvorhaben	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
nach § 4 Abs. 3 (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	13 196	12 613	1 230
nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 (Entnahme von Geweben und Organen)	16 939	18 911	31 073
nach § 7 Abs. 1 (Tierversuche), unter Betäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Betäubung	6 137	5 538	3 786
nach § 7 Abs. 1 (Tierversuche), ohne Betäubung oder mit Wiedererwachen aus dieser Betäubung	114 431	95 120	65 662
nach § 10 (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	290	408	1 343
nach § 10 a (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)	3 725	3 359	3 771
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 3 (Angaben zum Verwendungszweck)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere nach Verwendungszweck	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
Töten zu wissenschaftlichen Zwecken	13 196	12 613	1 230
Bearbeitung einer Fragestellung aus der Grundlagenforschung	35 328	32 879	31 900
Erforschung oder Entwicklung von Produkten, Geräten oder Verfahren für die Humanmedizin, Zahnmedizin	53 643	47 987	46 738
Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	11 146	7 327	3 950
Diagnose von Krankheiten	28 722	23 047	20 145
Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	0	0	0
Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen, einschließlich der Prüfungen im Zusammenhang mit den o. g. Geräten oder Produkten für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin	0	0	0
Aus-, Fort- und Weiterbildung	294	408	1 343
Sonstige Zwecke	12 389	11 688	1 559
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 4 (Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere nach Erkrankungen	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
Töten zu wissenschaftlichen Zwecken	13 196	12 613	1 230
Herz-Kreislauf-System	1 865	869	81
Nervensystem	52 196	48 565	73 601
Krebserkrankungen	8 588	6 250	121
Stoffwechselkrankheiten	542	351	0
Infektionskrankheiten	5 576	4 198	0
Erkrankungen des Immunsystems	8 047	11 311	0
andere Erkrankungen des Menschen	3 206	2 276	756
Erkrankungen der Tiere	9 897	8 391	4 817
keine Erkrankungen	51 605	41 125	26 259
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 5 (Weitere Angaben zu toxikologischen Untersuchungen – Anwendungsbereiche)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere nach Anwendungsbereiche	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
keine toxikologische Prüfung	114 949	101 238	85 490
Arzneimittel	1 205	940	733
Pflanzenschutz/Düngemittel	12 007	1 379	11 000
Industriechemikalien	12 546	6 543	8 113
Zusatzstoff für Futtermittel	480	500	240
Umweltgefährdungen	5	59	59
Andere Anwendungsbereiche	330	377	0
Töten zu wissenschaftlichen Zwecken	13 196	12 613	1 230
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 6 (Weitere Angaben zu toxikologischen Untersuchungen – Untersuchungsmethoden)

Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

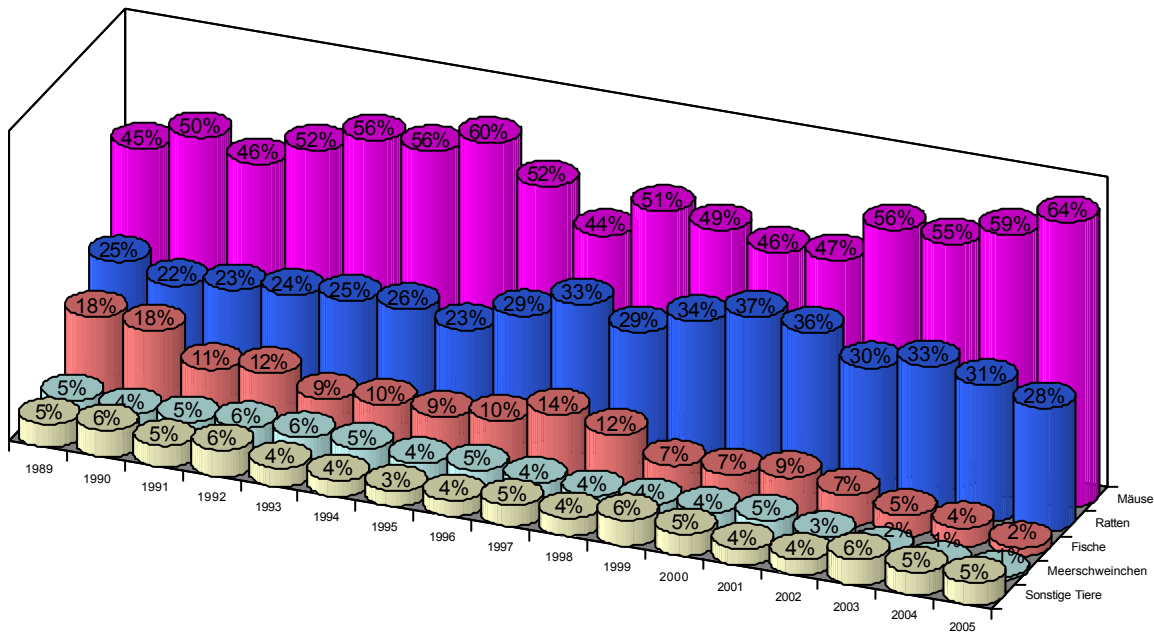
Anzahl der Versuchstiere nach Untersuchungsmethode	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
keine toxikologischen Untersuchungen	115 267	101 604	85 490
akute oder subakute Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test) mit einer LD50-/LC50-Methode	12 876	10 384	9 970
akute oder subakute Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test) mit einer anderen Methode, bei der der Tod des Versuchstieres als toxikologischer Endpunkt eingesetzt wird	0	0	0
akute oder subakute Toxizität (14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test) mit einer anderen Methode, bei der nicht der Tod des Versuchstieres, sondern die klinische Symptomatik als toxikologischer Endpunkt eingesetzt wird	1 184	727	0
Hautreizung	180	60	74
Hautsensibilisierung	1 833	1 431	1 204
Augenreizung	0	60	50
subchronische oder chronische Toxizität (Dauer der Studie länger als 28 Tage)	3 276	2 285	2 194
Kanzerogenität	0	816	0
Entwicklungstoxizität	3 382	2 841	3 252
Mutagenität	2 279	1 852	2 257
Reproduktionstoxizität	152	220	0
Bioakkumulation	5	59	59
Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	0	13	220
Andere Effekte	1 088	984	865
Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken	13 196	12 613	1 230
Summe	154 718	135 949	106 865

Tabelle 7 (Vorhaben im Zusammenhang mit bestimmten Rechtsvorschriften über die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten)

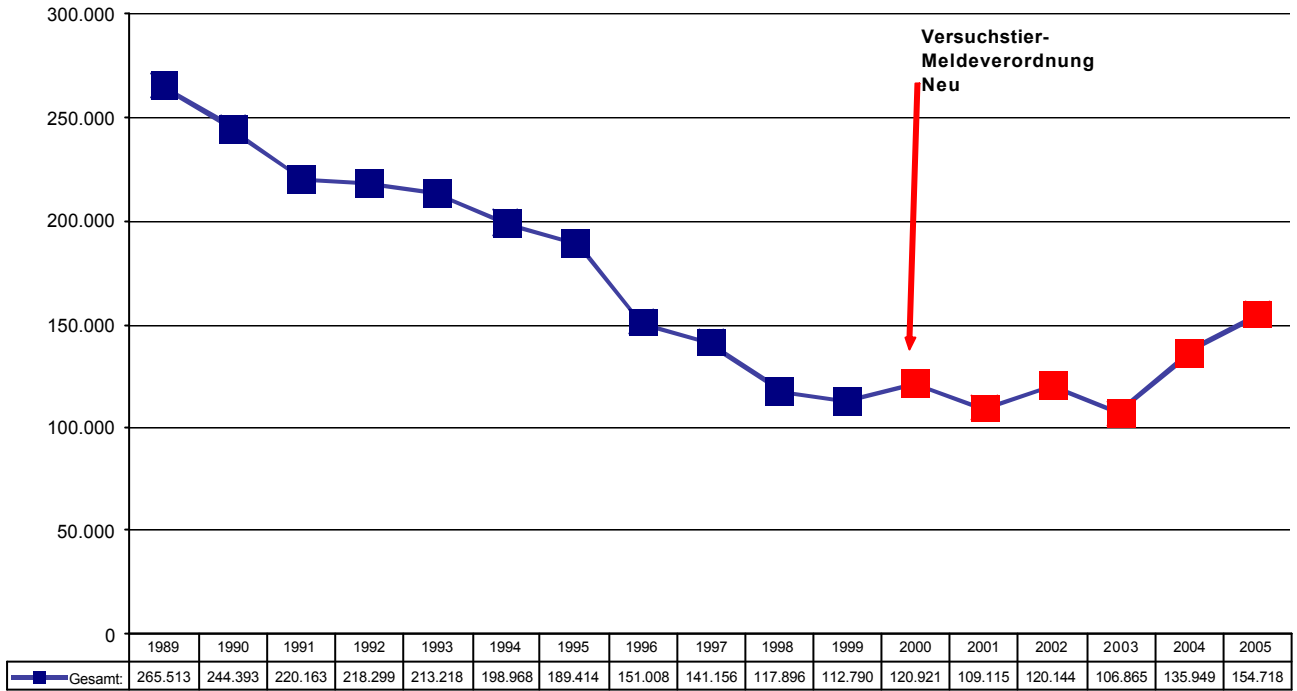
Versuchstiermeldung nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999

Anzahl der Versuchstiere nach Rechtsvorschriften	Anzahl der Tiere 2005	Anzahl der Tiere 2004	Anzahl der Tiere 2003
Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken	13 196	12 613	1 230
Untersuchung ohne Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Zulassung oder das Inverkehrbringen von Stoffen oder Produkten	51 471	48 830	35 862
Untersuchung aufgrund spezieller nationaler Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten, die nicht der Umsetzung von EG-Rechtsvorschriften dienen.	5	59	59
Untersuchung aufgrund von EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	87 833	72 152	67 458
Untersuchung aufgrund vom EG-Recht abweichender Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten des Europarates	0	0	0
Untersuchung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften	0	0	0
Untersuchung aufgrund einer Kombination von zwei oder mehreren der o. g. Kategorien von Rechtsvorschriften.	313	2 295	2 256
Summe	154 718	135 949	106 865

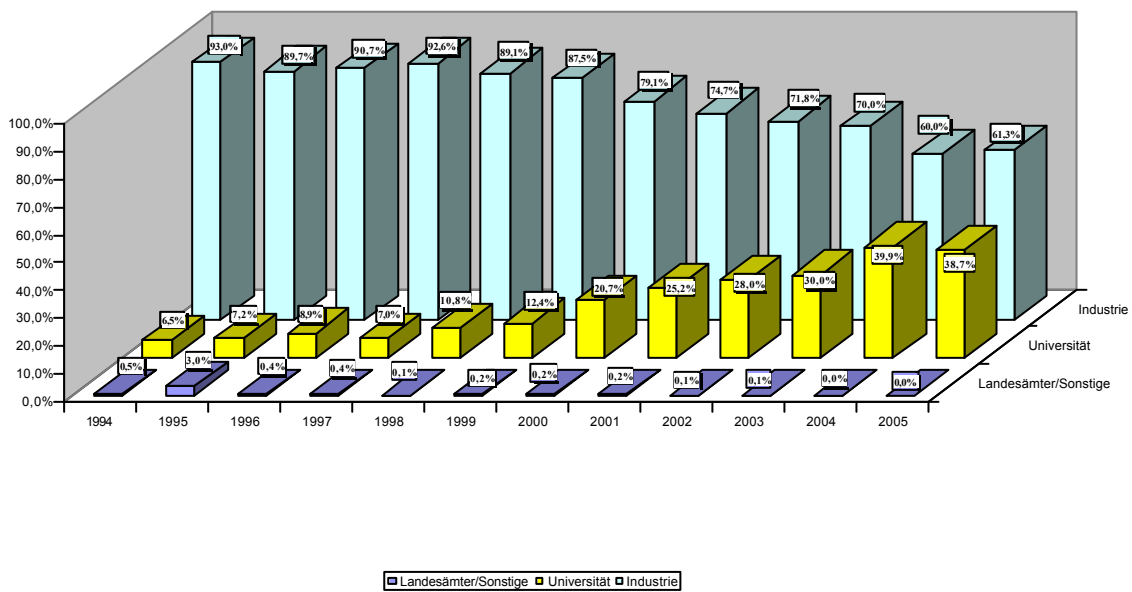
%-Anteil der Versuchstiere in Rheinland-Pfalz seit 1989



Anzahl der Versuchstiere seit 1989



%-Anteil an den verwendeten Versuchstieren in Rheinland-Pfalz seit 1994



Anlage 4**Tierschutzpreis – Richtlinie 2004**

Ausgezeichnet werden soll der ehrenamtliche Einsatz oder ein vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz, auch im Zusammenhang mit dem beruflichen Umgang mit Tieren.

Vorschläge, die Personen in Rheinland-Pfalz betreffen, werden vorrangig berücksichtigt.

Vorschlagsberechtigt sind das Ministerium für Umwelt und Forsten, die dem Ministerium für Umwelt und Forsten nachgeordneten, für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, der Tierschutzbeirat des Landes und Vereine, Verbände oder Gruppen, die in der Anlage der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates aufgenommen sind, aber auch sonstige ehrenamtlich tätige Vereine, die sich mit Tierschutzthemen befassen.

Eigenvorschläge und Vorschläge durch Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich aus drei Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Forsten und zwei Vertretern des Tierschutzbeirates des Landes zusammensetzt. Der Tierschutzbeirat benennt seine Vertreter in der Jury aus den eigenen Reihen jeweils für die Dauer seiner Berufung. Die Jury kann den Preis teilen.

Vorschläge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Vorlage nachfolgender Unterlagen dem Ministerium für Umwelt und Forsten, Referat 1041, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz vorzulegen:

- Angaben zur Person oder zum Verein, zum Verband oder zur Gruppe, die den Preis erhalten soll.
- Angaben zur Art des ehrenamtlichen Einsatzes oder des vorbildlichen Einzelbeitrages für den Tierschutz – auch im Zusammenhang mit dem beruflichen Umgang mit Tieren – mit ausführlicher Begründung des Vorschlages.

Die Preisverleihung erfolgt öffentlich durch die Ministerin für Umwelt und Forsten.

Richtlinien für die Vergabe des Tierschutzpreises des Landes Rheinland-Pfalz 2005

Ausgezeichnet werden soll

- der besondere ehrenamtliche Einsatz für den Tierschutz
- ein vorbildlicher Einzelbeitrag für den Tierschutz
- der vorbildliche berufliche Umgang mit Tieren.

Vorschläge, die Personen oder Institutionen in Rheinland-Pfalz betreffen, werden vorrangig berücksichtigt.

- Vorschlagsberechtigt sind das Ministerium für Umwelt und Forsten, die dem Ministerium für Umwelt und Forsten nachgeordneten, für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, der Tierschutzbeirat des Landes und Vereine, Verbände oder Gruppen, die in der Anlage der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates aufgenommen sind, aber auch sonstige Vereine, Verbände oder Gruppen, die sich mit Tierschutzthemen befassen.

Eigenvorschläge und Vorschläge durch Einzelpersonen sind ausgeschlossen.

- Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich aus drei Vertretern des Ministeriums für Umwelt und Forsten und zwei Vertretern des Tierschutzbeirates des Landes zusammensetzt. Der Tierschutzbeirat benennt seine Vertreter in der Jury aus den eigenen Reihen jeweils für die Dauer seiner Berufung. Die Jury teilt den Preis, soweit besonders preiswürdige Vorschläge in den einzelnen Kategorien vorliegen.

- Vorschläge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Vorlage nachfolgender Unterlagen dem Ministerium für Umwelt und Forsten, Referat 1041, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz vorzulegen: Angaben zur Person oder zum Verein, zum Verband oder zur Gruppe, die den Preis erhalten soll. Angaben zur Art des ehrenamtlichen Einsatzes zum Tierschutz, des vorbildlichen Einzelbeitrages zum Tierschutz und des vorbildlichen beruflichen Umgang mit Tieren mit ausführlicher Begründung des Vorschlages.

Die Preisverleihung erfolgt öffentlich durch die Ministerin für Umwelt und Forsten.

Anlage 5

Mitglieder des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Mitglied	Heike Krebs Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
Stellvertreter	Peter Kynast Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Mitglied	Dr. Peter Sabel Institut für schulische Fortbildung und Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB)
Stellvertreter	Prof. Claus-Heinrich Stier Fachhochschule Rheinland-Pfalz – Fachbereich Bingen
Mitglied	Thomas Sutor Vieh- und Fleischhandelsverband Hessen und Rheinland-Pfalz e. V.
Stellvertreterin	Dr. Katja Hempel Landesverband Chemische Industrie Rheinland-Pfalz e. V., Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz –, Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. sowie Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz
Mitglied	Martin Fuchs Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
Stellvertreter	Norbert Leicher Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V.
Mitglied	Manfred Zelder Landesverband der Ziegenzüchter Rheinland-Pfalz e. V., Verband für Schweineproduktion Rheinland-Pfalz-Saar e. V. (VRS), Landesverband der Schafhalter Rheinland-Pfalz e. V., Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e. V. (PSV)
Stellvertreter	Hermann Schwalen Rinderunion West
Mitglied	Dr. Horst Koßmann Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Verband Deutscher Sportfischer e. V. Landesverband Rheinland-Pfalz
Stellvertreter	Dr. Dieter Hoff Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. sowie Verband Deutscher Sportfischer e. V. Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitglied	Dr. Helmut Stadtfeld Vereinigung beamteter Tierärzte Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund, Deutscher Beamtenbund Rheinland-Pfalz, Universität Kaiserslautern, Tierhilfe Oberwesterwald e. V. sowie Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei – Landesverband Rheinland-Pfalz
Stellvertreterin	Dr. Uta Wettlaufer Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Mitglied	Dr. Christiane Zwerger Vereinigung beamteter Tierärzte Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund sowie Deutscher Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Stellvertreter	Walter Hanhart Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Mitglied	Andreas Lindig Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie Tierschutzverein Trier und Umgebung e. V.
Stellvertreterin	Monika Arnold Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Mitglieder des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Mitglied	Dr. Christiane Baumgartl-Simons Menschen für Tierrechte – Tierversuchgegner Rheinland-Pfalz e. V., Tierschutz Maxdorf e. V. sowie Katzenhilfe Mainz e. V.
Stellvertreterin	Heike Finke Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz
Mitglied	Werner Ganz Tierschutzverein Trier und Umgebung e. V.
Stellvertreterin	Claudia Schäfer Tierschutzverein Ludwigshafen und Umgebung e. V.
Mitglied	Dr. Gabriele von Gaertner Tierhelfer Ingelheim e. V., Tierschutzverein Mainz und Umgebung e. V. sowie Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
Stellvertreterin	Gabriele Flach Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Mitglied	Irene Karsten Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e. V., Tierschutzverein Andernach und Umgebung e. V., Tierschutzverein Neustadt a. d. W. und Umgebung e. V., Tierschutzverein Stromberg e. V., Mons & Tabor Tierschutz e. V., Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e. V., Tierschutzverein Kirn und Umgebung e. V. sowie Tierfreunde im Nassauer Land e. V.
Stellvertreterin	Christine Planck Tierschutzverein Mainz und Umgebung e. V.

Anlage 6

Tierschutzbeirat
des Landes Rheinland-Pfalz
www.Tierschutzbeirat.de

Jahresbericht des Tierschutzbeirates 2004

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sechs Sitzungen des Tierschutzbeirates statt, und zwar am

- Mittwoch, 21. Januar 2004, in Mainz, Ministerium für Umwelt und Forsten
- Mittwoch, 24. März 2004, in Ingelheim, Reiterhof „Eulenmühle“
- Donnerstag, 13. Mai 2004, in Andernach, Tierheim
- Montag, 5. Juli 2004, in Mainz, Ministerium für Umwelt und Forsten
- Mittwoch, 22. September 2004, in Mainz, Ministerium für Umwelt und Forsten
- Dienstag, 2. November 2004, in Mainz, Ministerium für Umwelt und Forsten, zugleich konstituierende Sitzung des neuen Tierschutzbeirates (5. Amtsperiode).

Auch in diesem Jahr hat der Beirat eine Reihe sonstiger Termine wahrgenommen und sich mit einer Vielzahl wichtiger und interessanter Themen befasst, die nachstehend – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgeführt sind:

Verbandsklage Tierschutz

Vom 19. bis 21. März 2004 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Tagung „Tierschutz in guter Verfassung?“ statt, die eine Bestandsaufnahme nach der Einfügung des Staatsziels Tierschutz zum Gegenstand hatte. Ein Schwerpunkt der Tagung, an der der Vorsitzende des Tierschutzbeirates teilnahm, war das Thema Verbandsklage zugunsten von Tieren.

Nach ausführlicher Erörterung des Themas auf seiner Sitzung am 5. Juli 2004 fasste der Tierschutzbeirat folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der Tierschutzbeirat bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände einzusetzen. Die Klagebefugnis sollte zumindest folgende Bereiche umfassen:

Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren nach § 4 a (Schächten), § 8 Abs. 1 (Tierversuche), § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (gewerbsmäßige und sonstige Tätigkeiten mit Tieren), Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz (Untätigkeitsklage), tierschutzrelevante bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Mit dem Klagerecht müsste ein adäquater Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen verbunden werden. Die Klagebefugnis sollte nur solchen Tierschutzverbänden eingeräumt werden, die überregional, zumindest flächendeckend in einem Bundesland, tätig sind.“

Dieser Beschluss wurde unmittelbar im Anschluss an die Sitzung Frau Ministerin Conrad und Herrn Minister Bauchhage schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Bitte, sich in diesem Sinne zu verwenden. Begründet wurde das Anliegen insbesondere mit dem bestehenden juristischen Ungleichgewicht (es gibt einen Rechtsschutz für weniger, aber keinen für mehr Tierschutz).

Das Antwortschreiben von Frau Ministerin Conrad, abgestimmt mit den Ministern Bauchhage und Prof. Dr. Zöllner, enthielt noch keine Festlegung der Landesregierung in dieser Frage. Es müsse darum gehen, eine inhaltliche und prozedurale Gesamt- und Güterabwägung vorzunehmen. Von entscheidender Bedeutung sei hierbei die Wirkung der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz.

Die Forderung des Tierschutzbeirates nach Einführung der Tierschutz-Verbandsklage war darüber hinaus Gegenstand einer Presseerklärung vom 19. Juli 2004, die unter anderem in der auflagenstärksten rheinland-pfälzischen Zeitung, der Rhein-Zeitung, ihren Niederschlag fand. Des Weiteren hatte der Vorsitzende Gelegenheit, in Interviews des SWR-Hörfunks sowie des SWR 3-Fernsehens „Im Grünen“ den Standpunkt des Gremiums darzulegen.

Landwirtschaft und Tierschutz

„Gewährleistet die Politik verlässlichen Verbraucherschutz?“ war das Thema einer Informationsveranstaltung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau am 6. März 2004 in Neuwied, an der die stellvertretende Vorsitzende Monika Arnold für den Tierschutzbeirat teilnahm. Tierschutzaspekte der Podiumsdiskussion mit Bundestagsabgeordneten und Vertretern aus Tierärzteschaft und Verwaltung waren unter anderem die Käfighaltung von Legehennen sowie die medikamentelle Versorgung kranker Nutztiere, die angesichts eines sehr restriktiven Arzneimittelrechts mitunter erschwert ist.

Am 24. September 2004 traf sich der Vorstand des Tierschutzbeirates mit dem Präsidenten des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau, den Geschäftsführern des Verbandes sowie dem Kreisvorsitzenden des Kreises Bernkastel-Wittlich zu einem zirka zwei-

stündigen Meinungs austausch. Man war sich darüber einig, dass Tierschutzstandards nach Möglichkeit EU-weit festgelegt werden müssten. Weitere Themen waren die Aktion des Bauernverbandes gegen Hundekot auf Weideflächen (s. u.), die Vermeidung unerwünschten Katzennachwuchses auf Bauernhöfen – zu diesem Thema hat der Verband zwischenzeitlich in der „Rheinischen Bauernzeitung“ einen Aufruf zur Kastration von Katzen veröffentlicht – und der Tierschutzpreis des Landes Rheinland-Pfalz, der nach Auffassung der Verbandsvertreter bisher viel zu selten an vorbildliche landwirtschaftliche Betriebe vergeben wurde. Der Vorsitzende des Tierschutzbeirates versprach, sich beim Ministerium für Umwelt und Forsten für eine eigene Preiskategorie „hauptberufliche Tierhaltung“ anzuregen.

Gespräch mit Vertretern der SPD-Landtagsfraktion

Am 13. Juli 2004 hatte der Vorstand des Tierschutzbeirates Gelegenheit, mit dem Arbeitskreis Umwelt und Forsten der SPD-Fraktion Tierschutz-Themen zu erörtern. Bei dem gut einstündigen Gespräch ging es unter anderem um die Verbandsklage, die anstehende Novellierung des Bundesjagdgesetzes und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Tierschutzbehörden und der Justiz. Die Parlamentarier zeigten sich offen für die Anliegen des Tierschutzbeirates und sagten insbesondere in letztgenanntem Punkt ihre Unterstützung zu.

Zusammenarbeit mit dem Tierschutzbeirat Hessen

Die stellvertretende Vorsitzende des hessischen Tierschutzbeirates war Gast bei der Sitzung am 5. Juli 2004 und berichtete über die dortige Arbeit. Anschließend wurde das eine oder andere länderübergreifende Thema besprochen. Die bestehende Zusammenarbeit der beiden Beiräte (gegenseitige Information über Tagesordnung, gelegentliche Einladungen, themenbezogene Kooperation im Einzelfall) soll weiter gepflegt werden.

Zusammenarbeit der Tierschutzbehörden mit der Justiz

In einem Schreiben an Frau Ministerin Conrad vom 3. Juni 2004 bemängelte der Vorsitzende die aus seiner Sicht uneinheitliche Entscheidungs- und Spruchpraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Tierschutzfällen. Wünschenswert wäre die Einführung von Schwerpunktjustizbehörden, wie sie in Rheinland-Pfalz für das Lebensmittelrecht bestehen und deren Organe dem Rechtsgebiet ein hohes Maß an Sachkenntnis und Ernsthaftigkeit entgegenbringen. Des Weiteren sollte es gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und Amtstierärzte i. S. Tierschutz geben, in denen Fachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis gefördert werden könnten. Die Ministerin hat letzteren Vorschlag aufgegriffen und dem Ministerium für Justiz Themenvorschläge für eine solche Veranstaltung unterbreitet.

Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung“ 2004/2005

Das federführende Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat zu einer Vorbesprechung mit dem Ziel, die Zielgruppe für den neuen Wettbewerb und weitere organisatorische Schritte abzustimmen, neben anderen Beteiligten auch den Tierschutzbeirat eingeladen. Herr Prof. Stier vertrat den Beirat bei dieser Sitzung am 27. April 2004. Der diesjährige Wettbewerb hat Mutterkuh- und Schafhaltungen zum Gegenstand.

Hundekot auf Rindviehweiden

Der Tierschutzbeirat war eingeladen zu einer Pressekonferenz des Bauernverbandes am 25. Juni 2004 in Oberhaid (Westerwald), bei der es um den Zusammenhang zwischen Neospora caninum-Infektionen bei Hunden und Verkaltungen bei Kühen ging. Zielrichtung der Landwirte ist das Fernhalten von Hunden von Viehweiden. Im Vorfeld dieser Veranstaltung erging ein Schreiben des Tierschutzbeirates an den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V. mit der dringenden Empfehlung, wegen dieses Einzellers keine unnötigen Fronten zwischen Landwirten und Hundehaltern aufzubauen, zumal der v. g. Zusammenhang noch nicht einmal wissenschaftlich belegt ist. Zwar sei aus grundsätzlichen Hygieneerwägungen das Abkoten auf Weiden nach Möglichkeit zu vermeiden, es sei aber auch zu bedenken, dass Hunde ein ausgeprägtes Bewegungsbedürfnis haben, dem durch ausgedehnte Spaziergänge und Freilauf Rechnung zu tragen ist. Bei der Pressekonferenz vertrat Frau Arnold den Tierschutzbeirat und äußerte sich ebenfalls im v. g. Sinne.

Rituelles Schächten

In einer Pressemitteilung vom 23. Januar 2004 wies der Tierschutzbeirat anlässlich des bevorstehenden islamischen Opferfestes die islamischen Mitbürger darauf hin, dass die Vorschriften des Koran auch bei elektrischer Betäubung der Schlachttiere erfüllt werden, da die Ausblutung überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Zugleich forderte der Beirat die Streichung der Ausnahmeregelung für das Schächten (§ 4 a Abs. 2 Ziffer 2 Tierschutzgesetz).

Haltung von Minischweinen

„Schweine gehören nicht ins Wohnzimmer“ lautete die Überschrift zu einer Presseerklärung des Tierschutzbeirates vom 23. Mai 2004, in der darauf hingewiesen wurde, dass die private Haltung von Minischweinen häufig eine Tierquälerei darstellt. Schweine seien gesellige Tiere, die keinesfalls einzeln gehalten werden sollen und hätten ein ausgeprägtes Bedürfnis nach viel Platz sowie Beschäftigungs- und Wühlmöglichkeiten. Die Tatsache, dass Nuttschweine in Ställen mitunter nicht artgerecht gehalten werden, könne keinesfalls ein Argument dafür sein, dies auch privat zu tun.

Legehennen-Käfighaltung

In einem Schreiben vom 20. November 2003 an Herrn Ministerpräsident Kurt Beck, Frau Ministerin Conrad und Herrn Minister Bauckhage unterstützte der Tierschutzbeirat die ablehnende Haltung der Landesregierung in Bezug auf die von einigen Bundesländern angestrebte Absenkung der Normen und Verlängerung der Übergangsfristen. Zugleich wurden die Adressaten aufgefordert, auch hinsichtlich der probeweisen Zulassung von Haltungseinrichtungen, die weniger strengen Kriterien genügen, im Bundesratsplenium am 28. November 2003 pro Tierschutz zu stimmen. Ebenfalls am 20. November 2003 erging eine Pressemitteilung des Tierschutzbeirates mit gleichem Tenor. Mit Schreiben der Staatskanzlei vom 27. November 2003 wurde dem Tierschutzbeirat versichert, dass man eine Verlängerung der Käfighaltung im Bundesrat ablehnen werde. Auf das Thema „probeweise Zulassung“ wurde nicht eingegangen.

Eine Pressemitteilung des Tierschutzbeirates, in der vom Kauf von „Käfigeiern“, die nach neuerem EU-Recht mit der Kennziffer 3 gekennzeichnet sein müssen, abgeraten wurde, erging 14 Tage vor Ostern und fand in zahlreichen Zeitungen ihren Niederschlag. Die Mitteilung befasste sich auch mit dem Problem der millionenfach getöteten männlichen Eintagsküken bei der Produktion von Legehennen.

Rekordversuch mit Ponygespann

Am 18. Mai 2004 nahm die stellvertretende Vorsitzende gegenüber SWR 3 zu einem Rekordversuch Stellung, der in St. Vith (Belgien) geplant war. „Das längste Ponygespann der Welt“, eine Kutsche mit 102 davor gespannten Ponys, wurde dort am darauffolgenden Wochenende über eine Strecke von ca. 200 m gefahren, wobei die Ponys nur vom Kutschbock aus gelenkt werden durften. Frau Arnold machte deutlich, dass ein solcher Versuch unsinnig und für Mensch und Tier höchst gefährlich ist, da die Ponys aufgrund unvorhersehbarer Reaktionen einzelner Tiere in Panik geraten könnten und das Gespann dann nicht mehr beherrschbar wäre.

„American Rodeo and Western Show“

Von Rodeo-Gegnern auf eine Veranstaltung am 28./29. September 2004 in Speyer angesprochen, vergewisserte sich der Vorsitzende, dass eine amtstierärztliche Überwachung stattfindet. In einer Stellungnahme gegenüber der für das Unternehmen zuständigen Genehmigungsbehörde in Sachsen wurden bestimmte Elemente des Showprogramms, nämlich die Verwendung des Flankengurts sowie das so genannte Bull Riding als tierschutzwidrig abgelehnt und eine Modifizierung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz gefordert. Inzwischen liegt dem Tierschutzbeirat eine Ausarbeitung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz – Arbeitskreis Pferde – vor, in der die v. g. Auffassung bestätigt wird.

Situation der Tierheime in Rheinland-Pfalz

Das Thema war Gegenstand einer Erörterung des Tierschutzbeirates mit Vertretern von Tierschutzvereinen anlässlich der Sitzung am 13. Mai 2004 im Tierheim Andernach. Im Bezug auf so genannte „Kampfhunde“ hat sich die Situation in den Tierheimen offenbar etwas entspannt. Es wurden Möglichkeiten der besseren Vermittlung von Tierheim-Tieren erörtert, z. B. attraktive Gestaltung des Tierheims und der Öffnungszeiten, Internet-Präsenz, Tiertausch mit Partnertierheimen, Fernsehen.

Gefährliche Hunde

In einer Pressemitteilung vom 27. Februar 2004 forderte der Tierschutzbeirat eine ersatzlose Streichung der Rasseliste, wie sie die rheinland-pfälzische Gefahrenabwehrverordnung nach wie vor als Grundlage für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes enthält. Hunde seien nicht deshalb gefährlich, weil sie einer bestimmten Rasse angehören, sondern weil sie durch menschliches Fehlverhalten zu verhaltensgestörten Individuen herabgewürdigt werden. Aus Anlass einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004, mit der die Rechtmäßigkeit des bundeseinheitlichen Einfuhrverbots für bestimmte Hunderassen bestätigt wurde, hatte der Vorsitzende am gleichen Tag Gelegenheit, die Auffassung des Tierschutzbeirates in einem SWR 4-Interview sowie als Studiogast in der SWR 3-Landesschau darzulegen.

Katzenelend

In einem Informationstext, der Mitte September dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt und zwecks Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern an alle Verbandsgemeindeverwaltungen im Lande verteilt wurde, rief der Tierschutzbeirat zur Kastration von Katzen beiderlei Geschlechts auf. Das Herumstreunen herrenloser Katzen, die gegenseitige Ansteckung mit Krankheitserregern und Fahrzeugunfälle würden dadurch minimiert, zudem seien kastrierte Katzen anhänglicher und pflegeleichter. Ein entsprechender Text erschien im Oktober als gemeinsamer Appell des Tierschutzbeirates und des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau in der „Rheinischen Bauernzeitung“.

Zirkustiere

In einem SWR 3-Interview für die Sendung „Im Grünen“, welches am 19. Februar 2004 auf dem Gelände des Vereins „Tierart e. V.“ in Maßweiler geführt wurde, wies der Vorsitzende auf die Tierschutzproblematik in zahlreichen Wanderzirkussen hin. Zugleich betonte er die Notwendigkeit, beschlagnahmte Zirkustiere, aber auch exotische Tiere anderer Herkunft sowie verletzte Wildtiere ad hoc unterbringen zu können. Aus diesem Grunde sei eine baldige Fertigstellung der geplanten Artenschutzstation in Maßweiler wünschenswert, die im Übrigen eine ausgezeichnete Möglichkeit bietet, Kindern und Jugendlichen Tiere und die Notwendigkeit ihres Schutzes näher zu bringen.

Anlässlich erheblichen Wirbels um einen niedersächsischen Wanderzirkus, dessen Elefantenhaltung durch Fachleute beanstandet worden war und der nach Entzug seiner § 11-Betriebserlaubnis in Oppenheim festsaß, plädierte der Tierschutzbeirat für ein Verbot bestimmter exotischer Tiere wie Elefanten, Tiger oder Menschenaffen in Zirkussen. In der entsprechenden Pressemitteilung vom 29. Juli 2004 wurde darüber hinaus Verständnis und Rückendeckung für Veterinärbehörden gefordert, die gegen bestehende Missstände energisch vorgehen. Wenn es um die Lebensbedürfnisse von Tieren geht, sei Gefühlsduselei um Zirkusromantik fehl am Platze.

Haifischflossensuppe

Am 9. Juli 2004 erging ein Schreiben an 102 Inhaber von China-Restaurants im ganzen Land mit der dringenden Bitte, dieses Produkt nicht mehr zu führen. Zeitgleich wurde eine Pressemitteilung zum Thema herausgegeben, in der das tierquälerische „Shark-Finning“ angeprangert wurde, wobei lebenden Haien die Flossen abgeschnitten und die Tiere sodann ins Meer zurück geworfen werden, wo sie elend verenden. In der SWR 3-Sendung „Im Grünen“ am 12. Oktober 2004 hatte der Vorsitzende Gelegenheit, diese Problematik nochmals zu erläutern.

Implantation von Transpondern

In der Januar-Sitzung des Tierschutzbeirates war die Frage aufgeworfen worden, ob sichergestellt ist, dass die zur Kennzeichnung von artengeschützten Tieren verwendeten Transponder ausschließlich durch Tierärzte implantiert werden. Eine Nachfrage des Vorsitzenden bei den für den Vertrieb zugelassenen Verbänden ergab, dass Injektoren nur an Tierärzte sowie – gegen Nachweis der Berechtigung – an fachkundige Biologen bzw. Zoologen abgegeben werden. Dieser Personenkreis darf auch Transponder in gewissem Umfang beziehen, über deren Verbleib der jeweiligen Ausgabestelle Meldung zu machen ist. Der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe räumt allerdings ein, dass eine missbräuchliche Verwendung von Injektoren nicht mit absoluter Sicherheit verhindert werden kann.

Handel mit exotischen Tieren

Die Erörterung dieses Themas bei der September-Sitzung (Referent: Herr Martin Fuchs, Beiratsmitglied und Zoonhändler) führte unter anderem zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Ausbildung des Verkaufspersonals Defizite bestehen. Der Vorsitzende wandte sich daraufhin schriftlich an den federführenden Verband Zoologischer Fachbetriebe und schlug unter anderem die Einrichtung einer Heimtierakademie sowie die Etablierung eines speziellen Berufsschul-Blockunterrichts vor.

Novellierung des Bundesjagdgesetzes

Dieses Thema wurde in der Beiratssitzung am 22. September 2004 nicht zum ersten Mal, aber besonders intensiv erörtert. Die Mitglieder kamen überein, dass das bestehende Recht nicht völlig umgekrempelt werden müsse, jedoch einige Änderungen im Interesse des Tierschutzes überfällig seien. Im Einzelnen wurde – durch überwiegend einstimmige Beschlüsse – folgender Forderungskatalog erarbeitet und dem Ministerium für Umwelt und Forsten sowie – in wesentlichen Punkten – mittels Pressemitteilung der Öffentlichkeit unterbreitet:

Einengung der Liste jagdbarer Tiere auf Arten, die sinnvoll genutzt werden bzw. deren Bejagung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen bei der Jagd ausübung, Verbot der Verwendung von Bleischrot bei der Wasserjagd, Verbot der Fütterung außer in extremen Notfällen, starke Einschränkung der Schwarzwild-Kirrungen, Verbot der Fallenjagd außer in begründeten Einzelfällen, Verpflichtung der Jagdscheininhaber, ihre Schießfertigkeit regelmäßig unter Beweis zu stellen.

Frau Ministerin Conrad wurde gebeten, in diesem Sinne auf Bundesebene initiativ zu werden.

Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

Der Tierschutzbeirat nahm Stellung zum Entwurf der Neunten Landesverordnung zur Änderung der o. g. Verordnung. Dem Entwurf, in dem es unter anderem um Standards bei der so genannten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde ging, konnte unter Tierschutzaspekten zugestimmt werden.

Bejagung von Gänsen

Mit Schreiben vom 14. Juli 2004 teilte das Ministerium für Umwelt und Forsten dem Tierschutzbeirat seine Absicht mit, für Grau- und Kanadagänse eine generelle Jagdzeit einzuführen. Hierbei seien erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Gewässer- und Uferverunreinigungen an Badeseen und Freibadanlagen maßgebend. Die Abschussfreigabe im Einzelfall habe sich als zu langwierig erwiesen und den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft nicht immer ausreichend Rechnung getragen. In seiner Stellungnahme schlug der Tierschutzbeirat vor, über eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens nachzudenken. Zugleich meldete er erhebliche Bedenken gegen die generelle Freigabe an. Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass Probleme mit der Artansprache (Verwechslung der Graugans mit geschützten bzw. geschonten Arten wie Bless- und Saatgans), mit der Erkennung von Alt- und Jungvögeln und mit der Einschätzung der Schussentfernung vorprogrammiert sind, aufgrund des gruppenweise Auftretens der Gänse neben dem Abschuss bzw. der Verletzung einzelner Tiere mit einem erheblichen Vergrämungseffekt zu rechnen ist, wodurch der Nahrungsbedarf noch gesteigert wird.

Bejagung von Wildschweinen

Bei einem „Wildschwein-Symposium am 1. Oktober 2004 in Trier, veranstaltet vom Landesjagdverband, vertrat Herr Dr. Hoff den Tierschutzbeirat. Hierbei ging es vor dem Hintergrund stark gestiegener Schwarzwildbestände unter anderem um den Einsatz von Frischlingsfallen. (Zur Handhabung dieser Fallen gibt es Empfehlungen des Tierschutzbeirates, vgl. www.tierschutzbeirat.de).

Abschuss von Kormoranen

Aufgrund der Behandlung des Themas bei der Sitzung des Tierschutzbeirates am 21. Januar 2004 erging ein Schreiben an Frau Ministerin Conrad, in dem generelle Vorbehalte gegen die Erteilung von Abschussgenehmigungen geäußert wurden. Eine nachhaltige Vergrämung sei nicht zu erwarten, infolge der Populationsdynamik würden abgeschossene Exemplare bald wieder ersetzt. Bezogen auf die probeweise erteilten Genehmigungen für bestimmte Gewässerabschnitte an Nister, Kyll und Ahr bemängelte der Beirat eine zu lange Befristung, die weit in die Brutzeit hineinreicht. Die Befristung der Abschussgenehmigungen wurde daraufhin auf Ende Februar verlegt. Im Übrigen verteidigte Frau Ministerin Conrad mit Schreiben vom 18. März 2004 die genehmigten begrenzten Abschüsse unter wissenschaftlicher Begleitung als geeignetes Mittel, sich eine tragfähige Entscheidungsgrundlage zur weiteren Vorgehensweise zu schaffen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Brutzeit

Mitte Mai 2004 war der Tierschutzbeirat darauf angesprochen worden, dass die Forstwirtschaft in der Brut- und Setzzeit Einschläge durchführt. Nachfragen bei örtlichen Förstern, aber auch die Erörterung des Themas mit dem Leiter der Forstabteilung des Ministeriums für Umwelt und Forsten bestätigten, dass gerade Fichten heutzutage entsprechend der Nachfrage aus der Industrie ganzjährig eingeschlagen werden, wohingegen im Rahmen des naturnahen Waldbaus etliche beeinträchtigende Maßnahmen, die früher üblich waren (z. B. Mähen von Kulturen), nicht mehr durchgeführt werden. Der Tierschutzbeirat appellierte an das Ministerium für Umwelt und Forsten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Durchforsten insbesondere von vogelhöffigen Nadelholzdickungen in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli zu vermeiden. Die Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Forsten sagten zu, anlässlich von Dienstversammlungen in diesem Sinne auf die Forstbeamten einzuwirken.

Drahtsperrn vor Mehlschwalben-Nestern

Eine Tierfreundin aus dem Landkreis Birkenfeld machte den Tierschutzbeirat Mitte Juni darauf aufmerksam, dass in Idar-Oberstein an Häusern der Kreissiedlungsgesellschaft Absperr-Drähte vor den dort vorhandenen Schwalbennestern angebracht worden seien. In einem Schreiben an den Landrat des Kreises Birkenfeld kritisierte der Tierschutzbeirat diese Maßnahme, auch im Hinblick auf die Signalwirkung für andere Hausbesitzer und bat darum, sich für eine Entfernung der Drähte zu verwenden. Wenige Tage später war der Nahe- Zeitung zu entnehmen, dass aufgrund der Stellungnahme des Tierschutzbeirates die Drähte entfernt und durch Kotbretter ersetzt werden.

Einzelfälle

Obwohl es eigentlich nicht seine Aufgabe ist, kam der Tierschutzbeirat auch im Jahre 2004 nicht umhin, sich um tierschutzrechtliche Einzelfälle zu kümmern. Unter anderem ging es um die Haltung eines Schafbocks, um Todesfälle bei Pferden in einem Zuchtbetrieb und um behördliche Maßnahmen im Bezug auf einen gefährlichen Hund.

Tierschutzpreis des Landes Rheinland-Pfalz 2004

In die aus insgesamt fünf Personen bestehende Jury, die über die Preisvergabe entscheidet, wurden seitens des Tierschutzbeirates Frau Heike Krebs und Herr Norbert Leicher entsandt. Die Jury tagt voraussichtlich im Laufe des Monats November 2004.

Internetseite des Tierschutzbeirates (www.tierschutzbeirat.de)

Die Seite wurde wiederum ergänzt und aktualisiert. Seit diesem Jahr können dort auch aktuelle Pressemeldungen des Tierschutzbeirates sowie die letzten Jahresberichte eingesehen werden.

Fortbildung

Am 14./15. Oktober 2004 nahm der Vorsitzende an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Tierschutz bei Wildtieren in Zirkus, Zoo und Privathaltung“ in Heidelberg teil.

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts: Dr. Helmut Stadtfeld, Vorsitzender des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz.

Tierschutzbeirat
des Landes Rheinland-Pfalz
www.Tierschutzbeirat.de

Jahresbericht des Tierschutzbeirates 2005

Berichtszeitraum: 2. November 2004 bis 31. Dezember 2005

Am Dienstag, dem 2. November 2004, fand die konstituierende Sitzung des Tierschutzbeirates für die 5. Amtsperiode statt, darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum sechs Sitzungen durchgeführt, und zwar am

- 9. Dezember 2004 im Ministerium für Umwelt und Forsten,
- 17. Februar 2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten,
- 21. April 2005 im Zoo Landau,
- 30. Juni 2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten,
- 8. September 2005 im Wissenschaftlichen Geflügelhof des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter, Rommerskirchen (NRW),
- 17. November 2005 im Ministerium für Umwelt und Forsten.

Auch in diesem Jahr hat der Tierschutzbeirat über seine Sitzungstätigkeit hinaus eine Reihe von Terminen wahrgenommen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden können, ebenso wie die Themen, mit denen sich der Beirat befasst hat:

Tierschutzpreis 2004

Am 24. Januar 2005 zeichnete Frau Ministerin Conrad im Beisein der Jurymitglieder die Preisträger aus. Die Jury, in der Frau Heike Krebs und Herr Andreas Lindig den Tierschutzbeirat repräsentierten, hatte sich für eine Teilung des Preises zwischen einer seit 40 Jahren aktiven Tierschützerin und einem Wildvogelstation-Freundeskreis entschieden.

Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung 2004/2005“

Der Wettbewerb unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hatte diesmal Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltungen zum Gegenstand. An drei Tagen im Januar bzw. Februar 2005 besuchte die Bewertungskommission, der auch der Vorsitzende des Tierschutzbeirates angehörte, insgesamt zwölf Betriebe in verschiedenen Regionen von Rheinland-Pfalz. Ausgezeichnet wurde unter anderem ein Schäfer aus dem Westerwald, der in traditioneller Weise ganzjährige Wanderschafhaltung betreibt und durch sehr gutes Herdenmanagement und eine hervorragende Verfassung seiner Schafe und Hütehunde beeindruckte.

19. Naturfilmfestival NATURALE

Die Jury, der für den Tierschutzbeirat Frau Monika Arnold angehörte, tagte am 29. Februar 2005 im Pfalzmuseum für Naturkunde. Der Sonderpreis des Tierschutzbeirates wurde diesmal an den britischen Amateurfilmer Steve Cummings für den Film „Return of the Waldrapp“ vergeben, der sich mit einem Forschungsvorhaben zur Wiederansiedlung des Kahlen Ibis oder „Waldrapp“ (Geronotus calvus) in Europa befasste. Die festliche Preisverleihung fand am Sonntag, 5. Juni 2005, in der Fritz-Wunderlich-Halle in Kusel statt. Der Sonderpreis des Tierschutzbeirates wurde durch dessen Vorsitzenden verliehen, der in seiner Laudatio zum Ausdruck brachte, dass der prämierte Film in vorbildlicher Weise Tier- und Artenschutzaspekte miteinander verknüpft.

Tiertransporte

In einer Pressemitteilung vom 21. Februar 2005 kritisierte der Tierschutzbeirat, dass nach wie vor Langstreckentransporte mit Schlachttieren durchgeführt werden, da die EU-Mitgliedstaaten sich nicht auf eine Begrenzung der Transportzeit einigen konnten. Solche Transporte gebe es nicht nur aus der EU in Drittländer (Stichwort Exportsubvention), sondern auch innerhalb der EU. So sei kürzlich auf der A 3 bei Montabaur ein Schlachtschweinetransport gestoppt worden, der – zulässigerweise – von Holland nach Ungarn unterwegs war und – unzulässigerweise – kein Trinkwasser dabei hatte und zudem deutlich überladen war.

Tierschutz bei Pferden

Anlässlich einer Änderung des Steuerrechts, wonach Pferde pensionen ab 1. Januar 2005 nicht mehr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, brachte SWR 3 am 13. Januar 2005 in der Sendung „Ländersache“ einen Beitrag über die Auswirkungen dieser Novellierung auf die Betriebe vor Ort. Der Vorsitzende des Tierschutzbeirates hatte in der Sendung Gelegenheit, sich zu den Bedürfnissen von Pferden zu äußern und wies insbesondere auf die Notwendigkeit von viel Bewegung, Kontakten mit Artgenossen, rohfasereichem Futter und fachmännischer Hufpflege hin.

Des Weiteren befasste sich der Tierschutzbeirat mit Ausbildungsmethoden bei Westernpferden. Bei der Sitzung am 3. Juni 2005 stellte der Vorsitzende eine Ausbildungsmethode vor, die Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreits zwischen einer Kreisverwaltung und einem Westernreitbetrieb ist. Die als Hock hobbels bezeichnete Anbindung beim Longieren, bei der das Gebiss mit dem Fesselgelenk verbunden wird, ist nach übereinstimmender Auffassung grob tierschutzwidrig, insbesondere da bei Erschrecken oder Stürzen des Pferdes erhebliche Verletzungen im Pferdemaul zu erwarten sind.

Ebenfalls tierschutzwidrig ist die im gleichen Betrieb beobachtete Verfahrensweise, Pferde nach der Arbeit für einen gewissen Zeitraum so anzubinden, dass der Kopf hoch getragen werden muss. Diese Methode dient vermutlich der Entwicklung der Halsmuskulatur, steht aber dem Bedürfnis des Pferdes, eine bequeme Körperhaltung einzunehmen, extrem entgegen und birgt aufgrund von Abwehrbewegungen ebenfalls die Gefahr von Verletzungen, in diesem Falle durch das Halfter. Das Ergebnis der Beratung wurde der betreffenden Kreisverwaltung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Rodeoveranstaltungen

Bei der ersten „Arbeitssitzung“ des neuen Tierschutzbeirates am 9. Dezember 2004 berichtete die stellvertretende Vorsitzende Dr. Christine Zwerger über ihre Erfahrungen als Amtstierärztin mit Rodeo-Veranstaltungen in ihrem Dienstbezirk. Das Ganze wurde nach dem Regelbuch der „European Cowboy Association“ durchgeführt, also in einer entschärften Version, bei der z. B. der Flankengurt nur lose angelegt wird.

Der Tierschutzbeirat diskutierte kontrovers über die Frage der Konditionierung der Pferde und Bullen zum Buckeln, die nach Auffassung einiger Mitglieder nur über Schmerzzufügung möglich ist. Einig war man sich darüber, dass künftige Veranstaltungen dieser Art sehr sorgfältig beobachtet werden sollten. Soweit dem Tierschutzbeirat bekannt, haben in 2005 keine Rodeo-Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz stattgefunden. Eine für April/Mai in Ludwigshafen geplante Veranstaltung wurde von der dortigen Stadtverwaltung aus tierseuchenrechtlichen Gründen untersagt.

Tierhaltung im Zirkus

In einem Interview mit der Zeitschrift „Tierrechte“, dem Verbandsorgan des Bundesverbandes „Menschen für Tierrechte“, nahm der Vorsitzende zum behördlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zirkusbetrieben Stellung. Er betonte insbesondere die Notwendigkeit, bestehende gesetzliche Möglichkeiten, vor allem das Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz, im Sinne der Zirkustiere voll auszuschöpfen.

Schafhaltung im Winter

Auf Anfrage des Ministeriums für Umwelt und Forsten nahm der Tierschutzbeirat zum Thema „Ablammung bei winterlichen Witterungsbedingungen“ Stellung. Wegen der hohen Kälteempfindlichkeit der neugeborenen Lämmer ist es erforderlich, die Ablammzeit durch entsprechenden Einsatz der Böcke auf die Zeit von März bis Oktober zu verlegen oder die Mutterschafe zum Ablammen in eine trockene, frost- und zugluftfreie Umgebung zu verbringen. Dem Thema ist auch ein Kapitel auf der Internetseite des Tierschutzbeirates gewidmet. In der Vergangenheit hat es in Rheinland-Pfalz mehrfach Probleme mit Lämmerverlusten wegen Nichtbeachtung der vorgenannten Grundsätze durch die Schäfer gegeben.

Haltung von Minischweinen

In einer dpa-Meldung vom 11. Februar 2005, die unter anderem von der Frankfurter Rundschau abgedruckt wurde, berichtete die Agentur über die tierschutz- und tierseuchenrechtliche Problematik der privaten Haltung von Schweinen und berief sich dabei auf eine länger zurückliegende Pressemeldung des Tierschutzbeirates, auf die man bei einer Internet-Recherche gestoßen war (www.tierschutzbeirat.de). Auch das SWR-Fernsehen griff das Thema in seinem Magazin „Ländersache“ am 10. März 2005 auf, unter anderem in Form eines Interviews mit dem Vorsitzenden des Tierschutzbeirates.

Tötung fortgenommener Tiere

Dieses Thema beschäftigte den Tierschutzbeirat auf seiner April-Sitzung auf Anfrage einer Kreisverwaltung, die vor der Situation stand, unzureichend gehaltene Hängebauschweine ihrem Besitzer wegnehmen zu müssen, ohne jedoch eine anderweitige geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden zu haben.

Der Beirat kam nach intensiver Erörterung zu folgendem Ergebnis:

Die Fortnahme von Tieren im Vollzug des Tierschutzgesetzes mit dem Ergebnis der anschließenden Tötung ist sachlich, rechtlich, aber auch „optisch“ äußerst problematisch und kann nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen in Betracht kommen. Es müssen alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um fortgenommene Tiere sinnvoll zu verwerten, also in gute Hände zu geben oder – sofern es sich um schlachtbare Nutztiere handelt – für den menschlichen Verzehr zu schlachten. Ist eine solche Verwertung absehbar nicht möglich, kann eine Fortnahme solange nicht in Betracht kommen, wie die Situation der Tiere vor Ort noch einigermaßen erträglich gestaltet werden kann. Im Falle der erheblichen Vernachlässigung kommt jedoch die Anwendung des § 16 a Ziffer 2 TierSchG in Betracht, unter Umständen auch mit der Folge der Tötung, sofern – so der Wortlaut der Vorschrift – „die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist“.

Legehennen-Käfighaltung

Aufgrund eines einstimmigen Votums in der Sitzung am 9. Dezember 2004 richtete der Vorsitzende gleichlautende Schreiben an Herrn Ministerpräsident Kurt Beck und die zuständigen Ressortchefs Margit Conrad (Ministerium für Umwelt und Forsten) und Hans-Artur Bauckhage (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau), mit denen diese gebeten wurden, die ablehnende Haltung zum Etagenkäfig beizubehalten. Dies müsse auch im Bezug auf Bestrebungen einzelner Bundesländer gelten, sog. ausgestaltete Käfige zuzulassen. Die in diesen Haltungssystemen angebrachten Sitzstangen und Scharrbereiche hätten allenfalls eine Alibifunktion und seien nicht geeignet, den Hennen ein annähernd normales Verhaltensrepertoire zu gewährleisten.

In ihren Antwortschreiben wiesen der Ministerpräsident und die zuständigen Minister darauf hin, dass die Landesregierung am 17. Dezember 2004 im Bundesrat gegen die Verlängerung der Nutzung konventioneller und auch „ausgestalteter“ Käfige gestimmt, sich jedoch mit ihrem Votum in der Minderheit befunden habe.

Berichte, wonach die geltende Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Legehennen – in den laufenden Koalitionsverhandlungen „auf der Kippe steht“, gaben dann nochmals Anlass für ein Schreiben des Tierschutzbeirates an den Ministerpräsidenten, welches mit Datum vom 4. November 2005 erging und mit dem dieser dringend gebeten wurde, seinen Einfluss dahin gehend geltend zu machen, dass ein solcher Rückschritt verhindert wird.

Mit Schreiben vom 18. November 2005 teilte Ministerpräsident Beck die diesbezüglichen Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen mit. Hiernach soll am Verbot der Käfighaltung festgehalten werden. Zugleich wird jedoch festgestellt, dass den Tierhaltern parallel zur Boden- und Freilandhaltung „artgerechte Haltungsformen“ ermöglicht werden sollen. Herr Beck sagte zu, seinen Einfluss geltend zu machen, damit dieser Begriff keine Worthülse bleibt.

Zwangsfüttern (Stopfen) von Gänsen

In einer Pressemitteilung rief der Tierschutzbeirat Mitte Dezember 2004 dazu auf, beim Erwerb der Weihnachtsgans darauf zu achten, dass diese aus artgerechter Haltung stammt. Der hiesige Bedarf werde zu einem Großteil aus Ungarn gedeckt, wo das tierquälereisiche Stopfen der Gänse erlaubt ist und in großem Stil praktiziert wird. Verbraucher sollten nicht nur auf den Verzehr der krankhaft verfetteten Stopflebern verzichten – das Gros dieser Organe wird in Frankreich verbraucht –, sondern es darüber hinaus vermeiden, durch den Erwerb des Fleisches gestopfter Gänse die widernatürliche Zwangsmästung der bedauernswerten Kreaturen zu fördern. In seinen Regionálnachrichten am 19. Dezember 2004 griff SWR 3 dieses Thema auf und ließ auch den Vorsitzenden des Tierschutzbeirates zu Wort kommen.

Stallpflicht für Geflügel

Aufgrund der am 22. Oktober 2005 in Kraft getretenen Eilverordnung des Bundes, mit der zur Prophylaxe der Vogelgrippe ein grundsätzliches Aufstellungsgebot für Hausgeflügel erlassen wurde, gab der Tierschutzbeirat eine Pressemitteilung heraus, die auch den für Tierschutz zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wurde und in der es um die artgemäße Gestaltung und Einrichtung der Stallungen ging. Quintessenz dieser Stellungnahme: Auch in Zeiten erhöhter Seuchengefahr darf der Tierschutz nicht auf der Strecke bleiben.

Qualzuchten bei Ziergeflügel

Anlässlich der Besichtigung des Wissenschaftlichen Geflügelhofes des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter diskutierte der Tierschutzbeirat mit dem Leiter der Einrichtung, Herrn Professor Reikämper, über die Grenzen der züchterischen Umgestaltung von Tieren. Der Geflügelhof beherbergt eine ganze Reihe mehr oder weniger problematischer Geflügelrassen wie z. B. Kropftauben, „Orientalische Mówchen“ mit stark verkürztem Schnabel und Haubenentenen. Die wissenschaftliche Bedeutung der Einrichtung wurde unisono anerkannt, allerdings auch die Auffassung vertreten, dass man sich von bestimmten Auswüchsen schlicht verabschieden sollte, statt ihre Fortführung wissenschaftlich untermauert zu verteidigen. So sei es nicht vertretbar, Tauben zu züchten, die ihre Nachkommen wegen der kurzen Schnäbel nicht selbst aufziehen können.

Gefährliche Hunde

Der Tierschutzbeirat nahm Stellung zu einer geplanten Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt und Forsten zum Landesgesetz Gefährliche Hunde. Unter anderem wurde gefordert, unauffällige „Rasseliste“-Hunde in der Regel von der Maulkorb-Pflicht zu befreien, mindestens aber dann, wenn ihnen von sachverständiger Seite ein normales Verhaltensmuster attestiert wurde.

Katzenmisere

Die Problematik streunender, kranker, verletzter und getöteter Katzen aufgrund deren Überpopulation beschäftigte auch im Berichtsjahr den Tierschutzbeirat, der bereits in der Vergangenheit vielfach auf die Notwendigkeit der vermehrten Kastration von Katzen beiderlei Geschlechts hingewiesen hatte. Dieser Appell war auch die Quintessenz einer vom Deutschen Tierschutzbund initiierte Podiumsdiskussion am 27. Januar 2005, bei der Frau Dr. Christine Zwerger den Tierschutzbeirat vertrat. In einem Schreiben vom August 2005 an den für Fundrecht zuständigen Innenminister Karl Peter Bruch wies der Tierschutzbeirat auf die unterschiedliche Handhabung der Verbandsgemeinden in puncto aufgefundene Katzen hin und empfahl eine Handlungsanweisung dahin gehend, in welchen Fällen eine Katze als Fundsache bzw. als herrenloses Tier einzustufen ist. Hierbei müsse sichergestellt werden, dass die erforderliche Hilfe für aufgefundene kranke oder verletzte Katzen nicht den Tierschutzvereinen aufgebürdet wird, die ohnehin enorme finanzielle Leistungen für das Gemeinwohl erbringen.

In seinem Antwortschreiben bestätigte der Innenminister, dass sich für Fundtiere Unterbringungs- und Fütterungspflichten anschließen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts, ob Fund- oder herrenloses Tier komme es aber auf die Umstände des Einzelfalles an, die seitens der Ordnungsmähter selbständig festgestellt werden müssen. Daher sehe man – ebenso wie der in dieser Frage kontaktierte Gemeinde- und Städtebund – von einer Handlungsanweisung ab.

Zu einem anderen Aspekt, dem Umgang mit Katzen im Rahmen der Jagdausübung, vertrat der Tierschutzbeirat mit Schreiben vom 10. Mai 2005 an das Ministerium für Umwelt und Forsten die Auffassung, dass die – nach § 30 LJG zulässige – Tötung von Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, gegen das Tierschutzgesetz verstößt, da es hierfür keinen vernünftigen Grund gibt. Insbesondere sei die Tötung kein Gebot des Wildschutzes, da von einer gefangenen Katze keine Gefahr für wildlebende Tiere ausgehe.

„Jagdevents“ in Staatswaldrevieren

Der Vorsitzende des Tierschutzbeirates wurde darauf angesprochen, dass in staatlichen Revieren, insbesondere im Forstamt Soonwald, Jagderlebnistage veranstaltet werden, bei denen externe Jäger gegen Gebühr an Ansitz- und Drückjagden teilnehmen können. Vielfach seien diese Jäger völlig unerfahren, es käme zu zahlreichen Krankschüssen und Fehlabschüssen. In einem Schreiben an Frau Ministerin Conrad vom 2. Mai 2005 bat der Tierschutzbeirat um eine kritische Überprüfung dieser Verfahrensweise. Unter anderem wurde vorgeschlagen, die Zahl der Jagdgäste zu begrenzen und erstmals teilnehmenden bzw. bekanntermaßen unerfahrenen Jägern einen erfahrenen Revierbeamten zur Seite zu stellen. In ihrem Antwortschreiben vom 15. Juni 2005 äußerte die Ministerin ihr Bedauern über die „zwischen Mitte Mai und Anfang Juni 2004 zu verzeichnenden sieben Fehlabschüsse“. Wenngleich diese Häufung eher als zufällig und nicht als Ergebnis einer besonderen Unerfahrenheit der Jagdgäste zu werten sei, würden Gegenmaßnahmen wie intensivere Einweisung der Gäste, Ausschluss negativ aufgefallener Jäger und Reduzierung der Anzahl der Jagdveranstaltungen durchgeführt.

Jagdrecht Rheinland-Pfalz

Ende 2004 nahm der Tierschutzbeirat Stellung zu einem Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf, mit dem die Fütterung von Schalenwild unter Genehmigungsvorbehalt gestellt und die sog. KIRRUNG (Anlockfütterung) von Schwarzwild eingeschränkt werden sollte. In letzterem Punkt schlug der Tierschutzbeirat noch weitergehende Restriktionen vor, da die KIRRUNG einen wesentlichen Faktor für den Anstieg der Schwarzwildbestände darstellt. Der bestandsfördernde Effekt durch die KIRRUNGEN mit ihrem ständigen Futterangebot dürfte die Bestandsreduzierung durch Abschuss an KIRRUNGEN bei weitem übersteigen.

Abschuss von Nutrias

Eine Petentin beklagte gegenüber dem Tierschutzbeirat den Abschuss einer Nutria-Population, die sich im südpfälzischen Klingenstein in freier Wildbahn etabliert hatte. Recherchen des Vorsitzenden ergaben, dass hierfür eine waffenrechtliche Erlaubnis vorlag und eine naturschutzrechtliche nicht erforderlich war, da der Nutria zwar dem Naturschutzrecht unterliegt, aber nicht besonders geschützt ist. Im vorliegenden Fall hatten die Nutrias Schäden in der Landwirtschaft verursacht, auch Untergrabungen von Dämmen durch diese Tierart sind bekannt. Das Vorgehen war demzufolge nicht zu beanstanden.

„Letale Vergrämung“ von Kormoranen

Anlässlich der Sitzung am 17. November 2005 stellte Herr Dr. Keiner als Vertreter der SGD Nord die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen zu den probeweise an bestimmten Teilbereichen von Kyll, Nister und Ahr erfolgten Abschüssen vor. Während die an der Kyll gewonnenen Ergebnisse keine gesicherten Rückschlüsse auf die Eignung der „letalen Vergrämung“ zuließen – hier wurden elf Kormorane erlegt –, sei die Kormoran-Reduktion an Ahr und Nister in der Größenordnung 50 bzw. 66 mit einer positiven Entwicklung der Jungfischpopulation einhergegangen. In der anschließenden Diskussion wurden Zweifel an der Aussagekraft der vorliegenden Untersuchungsergebnisse deutlich. Zur Förderung der Fischbestände sei es insbesondere notwendig, die Struktur der Gewässer zu verbessern. Am 28. November 2005 fand zu diesem Thema bei der SGD Nord in Koblenz ein „Runder Tisch“ mit Vertretern verschiedener Verbände statt, zu dem auch der Tierschutzbeirat geladen war. Die Vertreter der SGD kündigten an, dass künftig an Fließgewässern, wo mehr als 15 Kormorane an Schlafplätzen gezählt werden, Abschussgenehmigungen bis zu einem festzulegenden Limit erteilt werden sollen. Der Vorsitzende äußerte Bedenken gegen eine solche Handhabung und machte unter anderem geltend, dass aufgrund der Populationsdynamik des Kormorans eine nachteilige Reduzierung ohnehin nicht zu erwarten sei und dass es insofern an einem vernünftigen Grund für die Tötung mangelt.

Die Schwärme würden im Übrigen durch die Bejagung umhergeschreckt, was den Energiebedarf erhöht, das heißt es würden noch mehr Fische gefressen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken sei es im Falle der Jagdfreigabe erforderlich, weiterhin wissenschaftliche Begleituntersuchungen anzustellen, um Erkenntnisse über die Auswirkungen der „Letalvergrämung“ auf die Fischbestände zu gewinnen. Die bisherige Datenbasis sei nicht geeignet, die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Abschüsse zu untermauern.

Verletzung von Wasservögeln durch Angelgeräte

In einer Pressemitteilung vom 2. Mai 2005 beklagte der Tierschutzbeirat, dass unter anderem an Rhein, Mosel und Saar zahlreiche Wasservögel, insbesondere Schwäne, durch Angelhaken und -schnüre verletzt werden, die Angler achtlos am Ufer zurücklassen. Die verantwortungsvollen Angler wurden aufgefordert, ihren Kollegen „auf die Finger zu schauen“.

Auch in einem Schreiben des Tierschutzbeirates an das Fischereireferat des Ministeriums für Umwelt und Forsten wurde dieses Problem angesprochen und vorgeschlagen, durch verstärkte behördliche Kontrollen der Angelscheine auf eine Eindämmung des illegalen Angelns durch unkundige Personen hinzuwirken.

Durch den Anruf eines engagierten Tierschützers wurde der Vorsitzende Anfang August darüber informiert, dass in Cochem im Bereich der Mündung der Endert in die Mosel beinahe tagtäglich Schwäne durch Angelhaken verletzt würden, da sich dort zahl-

reiche Schwäne aufhalten und zugleich dort in erheblichem Umfang geangelt wird. In einem Schreiben an den Landrat des Kreises Cochem-Zell bat der Tierschutzbeirat dringend darum, im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises für den Vollzug des Tierschutz- und Fischereirechts auf eine Verbesserung der Situation hinzuwirken. Als mögliche Maßnahmen wurden unter anderem begrenzte Angelverbote, die Aufstellung von Schildern, mit denen die Angler auf ihre Verantwortung gegenüber den Wasservögeln hingewiesen werden, sowie verstärkte Kontrollen genannt. Dem „Trierischen Volksfreund“ wurde eine Kopie des Schreibens zur Verfügung gestellt. Am 14. November 2005 traf sich der Vorsitzende in Cochem mit Vertretern des Landesfischereiverbandes, um mögliche Maßnahmen zu besprechen, zu denen unter anderem verstärkte Kontrollen sowie die Ausgabe eines Merkblattes zusammen mit dem Angelschein gehören sollen. Mit Schreiben vom 17. November 2005 kündigte der Landrat des Kreises Cochem-Zell eine Besprechung mit Fischereiaufsichtern, Vertretern der Stadtverwaltung und der Wasserschutzpolizei an, „um die hier vorliegenden Missstände noch einmal deutlich zu machen und gemeinsam Lösungswege zu suchen“. Allerdings habe die SGD Nord als Obere Fischereibehörde es abgelehnt, ein Angelverbot für die Endert-Mündung zu erlassen, da die Fischereigesetze auf den Schutz der Fische und nicht der übrigen Tiere abstellen.

Fischschäden durch Kraftwerksturbinen

Gemeinsam mit Vertretern des Landesfischereiverbandes besichtigte der Vorsitzende Ende Februar eine im Bau befindliche Wasserkraftanlage in Betzdorf (Sieg). Nach Aussage der Fischer ist zu erwarten, dass Fische am vorgelagerten Rechen tot gedrückt werden oder durch diesen hindurch in die Turbine geraten, sofern die Anlage gemäß Planung und Planfeststellungsbeschluss realisiert wird. Die Angelegenheit nahm in der Folgezeit jedoch insofern eine erfreuliche Wendung, als der Wasserrechtsinhaber sich in einem Gespräch bei der SGD Nord mit einer Überplanung des Vorhabens einverstanden erklärte. Im Ergebnis soll es zu einer Reduzierung der Rechenabstände und einer flacheren Winkelung des Rechens kommen, so dass die Fische in die Überströmung des Kraftwerks gelangen können.

EU-Chemikalienrecht

Aufgrund der detaillierten Darlegung des „REACH“-Konzepts (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) bei der Sitzung am 9. Dezember 2004 durch das Mitglied Dr. Katja Hempel, BASF AG, und die anschließende Erörterung des Themas forderte der Tierschutzbeirat in einem Schreiben an Frau Ministerin Conrad die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, den „Verbrauch“ von Versuchstieren zu beschränken. Hierzu sei es unter anderem erforderlich, das vorhandene Datenmaterial über nachteilige Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit konsequent zu nutzen und bei der Anerkennung alternativer Prüfverfahren, z. B. Zellkulturtests, flexibler zu verfahren. Auf die Pressemitteilung des Tierschutzbeirates vom 30. Oktober 2003 sei in diesem Zusammenhang verwiesen (www.tierschutzbeirat.de). In ihrem Antwortschreiben begrüßte Frau Ministerin Conrad die vom Tierschutzbeirat aufgezeigten Wege zur Minimierung von Tierversuchen und sagte zu, diese in ihrem politischen Umfeld sowie bei eventuellen Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene einzubringen.

Tierversuche und tierversuchsfreie Forschung an der Universität Mainz

Das Thema war Schwerpunkt der Sitzung am 30. Juni 2005, bei der Frau Staatssekretärin Kraege sowie der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität, Herr Professor Dr. med. Michaelis, anwesend waren. Dessen Ausführungen machten deutlich, dass die Universität Mainz in der biomedizinischen Forschung einen Spitzenplatz einnimmt, dass es jedoch an einer zentralen Institution innerhalb der Universität fehlt, von der in puncto Alternativmethoden zum Tierversuch Impulse für Forschung und Lehre ausgehen. Der Tierschutzbeirat beschloss daraufhin, die Einrichtung eines Lehrstuhls für tierversuchsfreie Forschung vorzuschlagen, wie es ihn bisher in Deutschland noch nicht gibt. Allerdings hat das Land Baden-Württemberg bereits die Weichen für die Etablierung einer Stiftungsprofessur für Alternativmethoden an der Universität Konstanz gestellt. Im Sinne dieses Beiratsbeschlusses schrieb der Vorsitzende an den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität und begründete den Vorschlag insbesondere damit, dass der Mangel an qualifizierten Forschern auf dem Gebiet der Alternativmethoden nur durch die Hochschule beseitigt werden kann. Das Schreiben wurde nachrichtlich dem Ministerpräsidenten sowie den Ressortchefs Professor Jürgen Zöllner und Margit Conrad zur Verfügung gestellt. Die Forderung des Tierschutzbeirates nach einem Lehrstuhl für Alternativmethoden wurde über die Pressestelle des Ministeriums für Umwelt und Forsten auch an die Öffentlichkeit herangetragen. Kernsatz der Pressemitteilung: „Einseitig ausgebildete Studenten von heute sind einseitig arbeitende Forscher von morgen.“ Mit Schreiben vom 16. August 2005 antwortete der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität und betonte das Anliegen der Hochschulleitung, den Tierversuch in der Lehre und Tierversuche in der experimentellen Forschung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. An die Einrichtung des vorgeschlagenen Lehrstuhls sei jedoch bei der derzeitigen Haushaltslage nicht gedacht, zumal nicht bekannt sei, ob ein hinreichendes Angebot geeigneter Wissenschaftler vorhanden ist. Zur Sensibilisierung von Studenten und Wissenschaftlern soll jedoch eine Vortragsreihe über tierversuchsfreie Forschung etabliert werden.

An einer Informationsveranstaltung des Ministeriums für Umwelt und Forsten zum Thema Alternativen zum Tierversuch am 24. November 2005 nahmen insgesamt sechs Mitglieder des Tierschutzbeirates teil. Die Forderung des Tierschutzbeirates nach einem Lehrstuhl für Alternativforschung an der Uni Mainz wurde bei dieser Gelegenheit nochmals vorgetragen und begründet. Die an diesem Tag bekanntgegebene Entscheidung des Landes, einen Förderpreis für die Entwicklung von Alternativmethoden zu stiften, wird vom Tierschutzbeirat begrüßt.

„Dschungelcamp“ im Zoogeschäft

Auf Anfrage des zuständigen Amtstierarztes nahm der Tierschutzbeirat Anfang Juni zu einem geplanten Event in einem Zoogeschäft Stellung, wo in der Art des „TV-Dschungelcamp“ die Besucher Gelegenheit zu hautnaheem Kontakt mit Kakerlaken, Spinnen und Schlangen erhalten sollten. Der Tierschutzbeirat äußerte starke Bedenken gegen die Veranstaltung, da hierbei die Kreatur zum bloßen Gruselobjekt herabgewürdigt werde und Schäden an den Tieren durch unwillkürliche Abwehrreaktionen der Besucher zu erwarten seien.

Ferner wies er auf den Erlaubnisvorbehalt des § 11 Tierschutzgesetz für das Zur-Schau-Stellen von Tieren hin. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Erlaubnis nicht erteilt und die Veranstaltung abgesagt.

Transport von Flusskrebse über den Flugplatz Hahn

An den Vorsitzenden wurde die Information herangetragen, dass auf dem Hahn jeden Sonntag fünf bis sechs Tonnen Flusskrebse vom Flugzeug auf Lkw umgeschlagen werden. Es handelt sich um Wildfänge aus armenischen Seen, die zu 5 kg (30 bis 40 Tiere) in Jutesäcken verpackt, trocken und gekühlt transportiert, über Hälterbetriebe unter anderem in Spanien in der dortigen Gastronomie „landen“. Ergebnis der Erörterung in der Juni-Sitzung des Tierschutzbeirates: Unter der Voraussetzung, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, wird derzeit kein Ansatzpunkt für ein Tätigwerden gesehen.

„Umwelt-Journal“

Das vom Ministerium für Umwelt und Forsten herausgegebene „Umwelt-Journal Rheinland-Pfalz“ enthielt in seiner Ausgabe vom Juli 2005, welche sich schwerpunktmäßig dem Ehrenamt im Natur- und Umweltschutz widmete, einen vom Vorsitzenden verfassten Bericht über die Arbeit des Tierschutzbeirates.

Pressemeldung zum Welttierschutztag

Anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober appellierte der Tierschutzbeirat an die Verbraucher, ihren Teil zu einem wirkungsvollen Tierschutz beizutragen. Möglichkeiten hierzu seien unter anderem der Einkauf von Fleisch und Eiern aus artgerechter Haltung sowie der Verzicht auf Haifischflossensuppe, Gänseleberpastete, Hummer, aber auch Pelze.

Tiere als Weihnachtsgeschenk

In einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2005 wies der Tierschutzbeirat darauf hin, dass lebende Tiere als Weihnachtsgeschenk für Kinder denkbar ungeeignet sind. Vor der Anschaffung eines Haustieres sei intensives Planen und Informieren „angesagt“, und zwar gemeinsam mit dem Kind. Wie alle Pressemeldungen kann auch diese auf der Internetseite www.tierschutzbeirat.de nachgelesen werden.

Fortbildung

Am 22./23. September 2005 nahm der Vorsitzende in Hannover an der Veranstaltung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“ der Akademie für tierärztliche Fortbildung – Fachgruppe Tierschutz – teil. Bei der Vortragsveranstaltung ging es auch um Themen, die den Tierschutzbeirat aktuell beschäftigen, wie die Legehennenhaltung und die Kastration männlicher Ferkel.

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts: Dr. Helmut Stadtfeld, Vorsitzender des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz.